

Verein
zur Erforschung
nationalsozialistischer
Gewaltverbrechen und
ihrer Aufarbeitung
A-1013 Wien, Pf. 298
Tel. 315 4949, Fax 317 21 12
E-Mail: gewaltverbrechen@nachkriegsjustiz.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 502 303

Verein
zur Förderung
justizgeschichtlicher
Forschungen
A-1013 Wien, Pf. 298
Tel. 270 68 99
Fax 317 21 12
E-Mail: justizgeschichte@nachkriegsjustiz.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 501 909

JUSTIZ UND ERINNERUNG

Hrsg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen
und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung

vormals „Rundbrief“

i 4,-

Nr. 9 / Dezember 2004

Beiträge

<i>Claudia Kuretsidis-Haider</i> Gender-Aspekte bei der strafrechtlichen Verfolgung und der Perzeption von Kriegs- und Humanitätsverbrechen	1
<i>Irene Leitner</i> Mauthausen und die Justiz	8
Impressum	17
<i>Susanne Uslu-Pauer</i> Projekt „Erinnerungskultur und Vergangen- heitspolitik im Burgenland“	18
<i>Claudia Kuretsidis-Haider</i> Projekt „Gesellschaft und Justiz“	19
Rezensionen	
<i>Vernichtungslager Lublin-Majdanek</i>	21
<i>Entnazifizierung</i>	24
<i>Festschrift C. F. Rüter</i>	26
<i>Bibelforscherinnen im KZ St. Lambrecht</i>	30
<i>Roma, Sinti, Jüdinnen und Juden im KZ</i>	31
Buchtipps	32
60. Jahrestag des „Todesmarsches“ ungarisch-jüdischer Zwangsarbeiter von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg	33
Veranstaltungen	35
Nachruf Günther Wieland	36

Gender-Aspekte bei der strafrecht- lichen Verfolgung und der Perzep- tion von Kriegs- und Humanitäts- verbrechen. Deutsche und österrei- chische Diskurse¹

Claudia Kuretsidis-Haider

Jahrzehntelang war die Beteiligung von Frauen an Kriegs- und Humanitätsverbrechen, vor allem aber die strafrechtliche Ahndung von Verbrechen sexualisierter und anderer Gewalt an Frauen weder Gegenstand des Völkerstrafrechts noch der historischen Forschung.

Die Rolle der Frau als Täterin bzw. als Opfer kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden, sondern es sind sozio-kulturelle Aspekte, wie Fragen nach den Umständen, unter denen Frauen entweder zu Opfern oder zu Täterinnen werden, aber auch welche Rolle Männer in diesem Zusammenhang spielen, mit in Betracht zu ziehen.

Eine umfassende Darstellung des Gender-Aspekts bei der Analyse von Kriegs- und Humanitätsverbrechen erfordert also eine Herangehensweise, wie sie Hilary Charlesworth und Christine Chinkin in ihrer feministischen Analyse über die Grenzen des Internationalen Strafrechts darlegen:

„The notion of gender captures the ascribed social nature of distinctions between women and men – the excess cultural baggage associated with biological sex. ‚Gender‘ draws attention to aspects of social relations that are culturally contingent and without foundation in biological necessity. The term also has the advantage of particularly emphasizing relationality, that is the connection between definitions of masculinity and femininity, thereby avoiding the implication that only women should be involved in an investigation of gender.“²

Die nachfolgenden Ausführungen stellen nicht das Resultat eines Forschungsprojekts dar, sondern sind vielmehr Überlegungen am Beginn einer Forschungsarbeit zum Thema „Gender-aspects and the punishment of war crimes and crimes against humanity in Austria and Germany after 1945“.

Im ersten Teil werden die Möglichkeiten zur Ahndung von sexualisierten Gewaltverbrechen, die seit dem Beginn der Entwicklung des modernen Völkerstrafrechts bestanden haben, aus historischer Sicht aufgezeigt.

Nach dem 2. Weltkrieg wurden Kriegs- und Humanitätsverbrechen erstmals in der Geschichte in breitem Ausmaß geahndet. Am Beispiel Österreich wird daher der justizielle Umgang nach 1945 mit derartigen Verbrechen von Frauen und an Frauen skizziert.

Die bis jetzt größte Errungenschaft in der Geschichte des humanitären Völkerstrafrechts stellt die Aufnahme von einschlägigen Straftatbeständen betreffend Vergewaltigung und verwandter Verbrechen in das 1998 beschlossene Rom-Statut dar, das im Juli 2002 mit der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag in Kraft getreten ist.³ Erstmals in der Geschichte sind nunmehr folgende Verbrechen sanktionierbar⁴, wobei der Begriff „gender“ explizit sowohl das männliche als auch auf das weibliche Geschlecht in seinem gesellschaftlichen Zusammenhang anspricht⁵:

Artikel 7 § 1 (g) des Rom-Statuts stellt „Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jeder andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ unter Strafe. Artikel 8 („Kriegsverbrechen“) führt im § 2 (b), der „andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche“ festhält, unter Punkt XXII ebenfalls die genannten Straftatbestände an, sofern sie eine schwere Verletzung des Genfer Abkommens von 1949 und ihrer ergänzenden Bestimmungen von 1977 darstellen. Eine ausführliche Erläuterung der hier genannten Straftatbestände bieten die in Artikel 9 genannten „Verbrechenselemente“, die dem Gerichtshof bei der Auslegung und Anwendung der im Rom-Statut aufgenommenen Verbrechen helfen und die der Gerichtsbarkeit des ICC unterliegen.⁶

Wegweisend für die genannten Straftatbestände im Rom-Statut waren sowohl das vom UN-Sicherheitsrat 1993 eingerichtete Ad-hoc-Tribunal für das ehemalige Jugoslawien (ICTY⁷) als auch das mit UNO-Resolution 1994 installierte Ad-hoc-Tribunal für Ruanda (ICTR⁸). Im Artikel 5 des ICTY-Statuts wurde Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgenommen⁹, der später verabschiedete ICTR definierte darüber hinaus in Artikel 4 seines Statuts Vergewaltigung und Zwangsprostitution als Verletzung der Genfer Konventionen¹⁰. Vor beiden Tribunalen fanden mittlerweile auch Prozesse wegen dieser Verbrechen statt.

Wie Birgit Beck¹¹, Regina Mühlhauser¹², Kelly Dawn Askin¹³ und Brita Neuhold¹⁴ in ihren Arbeiten darstellen, hätte aber bereits seit Anbeginn der Entwicklung des modernen Völkerstrafrechts die Möglichkeit bestanden, Gewalt an Frauen justiziell zu ahnden. Diesbezüglich seien hier exemplarisch genannt:

- In dem während des amerikanischen Bürgerkrieges 1861-1865 erstmals kodifizierten Kriegsrecht, im so genannten Liber-Code wurde ausdrücklich Vergewaltigung im Krieg unter Todesstrafe gestellt.
- In der Haager Landkriegsordnung von 1907 wurde zwar der Schutz von Frauen nicht explizit angeführt, Artikel 46 besagte aber, dass „die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen [...] geachtet werden [sollen]“.¹⁵ Auf dieser Grundlage wäre es möglich gewesen, sexuelle Vergehen an Frauen zu bestrafen.
- Im Zuge der Pariser Vorfriedenskonferenz im Jänner 1919 wurde eine „Kommission über die Verantwortlichkeit der Kriegsurheber und die Durchsetzung von Strafen“ („Commission on the Responsibility of the Authors of the War and the Enforcement of Penalties“) mit dem Auftrag betraut, einen Katalog von Straftatbeständen, insbesondere von Kriegsverbrechen, zu erstellen, da es bis dahin noch keine völkerrechtlich anerkannte Definition dafür gab.¹⁶ Neben den „Verbrechen gegen die Heiligkeit der Verträge“, den „Verbrechen gegen die internationale Moral“ und den „Kriegsverbrechen im engeren Sinn“ wurden auch „Verletzungen der Gesetze der Humanität“ als zu bestrafender Tatbestand eingestuft. Zu den „eigentlichen Kriegsverbrechen“ wurden u. a. Mord und Massaker, die Tötung von Geiseln, Quälerei der Zivilbevölkerung, vorsätzliches Aushungern der Zivilbevölkerung, Vergewaltigung, Notzucht, Deportation und Zwangsarbeit von Zivilpersonen sowie Plünderung gerechnet. Damit wurden erstmals im 20. Jahrhundert spezifische Delikte gegen Frauen explizit erwähnt.

– Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945, nach dem sowohl in West- als auch in Ostdeutschland Verbrechen von Deutschen an Deutschen vor deutschen Gerichten geahndet wurden, erwähnte im Abschnitt „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ explizit Vergewaltigung.

– Laut Genfer Konvention von 1949 werden mit Artikel 27, „zum Schutz von Zivilpersonen“ „Frauen [...] besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich Vergewaltigung, Nötigung zur gewerbsmäßigen Unzucht und jeder unzüchtigen Handlung geschützt“. ¹⁷ Im Zusatzprotokoll I von 1977, das den Schutz von Opfern in internationalen bewaffneten Konflikten zum Inhalt hat, werden als verbotene Handlungen neben Folter und Verstümmelungen auch „Angriffe auf die Würde der Person, insbesondere demütigende und herabsetzende Behandlung, erzwungene Prostitution und jede Form unzüchtigen Angriffs“ genannt.

Trotz der vorhandenen legislativen Möglichkeiten waren jedoch beispielweise die Vergewaltigungen von belgischen und französischen Frauen während des 1. Weltkrieges nicht Gegenstand der justizförmigen Aburteilung. Auch das Nürnberger Tribunal nach dem 2. Weltkrieg ahndete keine sexualisierten Gewaltverbrechen, wenngleich neben Mord, Ausrottung und Versklavung auch „andere unmenschliche Handlungen“ als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ angeführt waren, unter denen Vergewaltigungen und andere Formen sexualisierter Gewalt subsumiert hätten werden können. ¹⁸

Im Tokioter Kriegsverbrecherprozess fand immerhin die Massenvergewaltigung von Frauen und Mädchen im Zuge der japanischen Besetzung der chinesischen Stadt Nanking im Urteil seinen Niederschlag, wenngleich auch hier keine eigenständige Anklage erhoben wurde.

Kurz gesagt, es hätte also bereits seit den Anfängen des internationalen Völkerstrafrechts durchaus die Möglichkeit gegeben, sexualisierte Gewaltverbrechen zu ahnden. Aber erst Anfang der 1990er Jahre, als das japanische Fernsehen einen Bericht über die Erfahrungen einer koreanischen Zwangsprostituierten im 2. Weltkrieg ausstrahlte, zeigte sich eine breitere Öffentlichkeit so weit sensibilisiert – nicht zuletzt aufgrund von Reportagen über Massenvergewaltigungen in Jugoslawien und Ruanda sowie des Einsatzes von feministischen Organisationen und Politikerinnen –, dass derartige Verbrechen diskutiert wurden. Gaby Zipfel merkt hierzu richtig an:

„Sexuelle Gewalt gegen Frauen wird offenbar erst dann zum Gegenstand öffentlicher Debatten, wenn Frauen, denen sie widerfahren ist, Gelegenheit bekommen, darüber zu reden.“ ¹⁹

Der öffentlichen Debatte, die einen wichtigen Impuls durch die UNO-Menschenrechtskonferenz (UN World Conference on Human Rights) 1993 in Wien erfuhr, folgte schließlich die strafrechtliche Umsetzung, und im Februar 2001 fand in Den Haag der erste Prozess statt, der sich ausschließlich mit Vergewaltigungen und sexueller Gewalt im Krieg befasste. Prozessgegenstand waren schwere Misshandlungen von muslimischen Frauen in der bosnischen Stadt Foca. Die drei Hauptangeklagten erhielten Haftstrafen im Ausmaß von 28, 20 und 12 Jahren. ²⁰

Als Folge der öffentlichen Sensibilisierung setzte in den 1990er Jahren auch verstärkt die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Frage der justiziellen Ahndung von sexualisierten Gewaltverbrechen ein. Hervorzuheben ist hier vor allem Kelly Dawn Askin mit ihrer 1997 erschienenen Arbeit zu „War Crimes Against Women“, die die Verfolgung derartiger Verbrechen vor internationalen Kriegsverbrechertribunalen zum Gegenstand hat. Bereits 1993 stellte Helga Wullweber Überlegungen zum Straftatbestand der Vergewaltigung und ihrer Ahndbarkeit durch das Kriegsvölkerrecht an. ²¹ 1995 diskutierte Birgit Schmidt am Busch die Möglichkeiten und Grenzen der Verfolgung von Kriegsverbrechen an Frauen durch den Internationalen Strafgerichtshof. ²² Theodor Meron betrachtete 1998 in einem Beitrag das Verbrechen der Vergewaltigung vor dem Hintergrund des internationalen Humanitätsstrafrechts. ²³ Birgit Beck widmete sich in ihrem 2001 publizierten Aufsatz über „Massenvergewaltigungen als Kriegsverbrechen“ der diesbezüglichen Entwicklung im Völkerrecht. ²⁴ Regina Mühlhauser untersuchte vor kurzem die Möglichkeiten der justiziellen Ahndung von sexueller Gewalt als Kriegsverbrechen vor dem Hintergrund der Installierung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag. ²⁵ Für Österreich recherchierten u. a. die beiden Sozialwissenschaftlerinnen Cheryl Benard und Edit Schlaffer, die 1990 bis 1992 Bosnien bereist und auf der Grundlage von zahlreichen Interviews mit betroffenen Frauen ein Buch geschrieben haben. ²⁶

Wie weiter oben ausgeführt, wurden also erst in der jüngsten Vergangenheit Kriegs- und Humanitätsverbrechen an Frauen justiziell geahndet, und es ist abzuwarten, inwieweit und in welcher Form die kürzlich geschaffenen legislativen Möglichkeiten des Rom-Statuts in die Tat umgesetzt werden (können).

Verbrechen an Frauen, vor allem aber Verbrechen begangen von Frauen waren jedoch bereits nach dem 2. Weltkrieg, im Zuge der Ahndung von NS-Verbrechen, Gegenstand von Prozessen. Sexualisierte Gewaltverbrechen wurden zwar nicht zur Anklage gebracht, trotzdem ist es anhand der großen Anzahl von Prozessdokumenten sowohl in Deutschland als auch Österreich möglich, den Akten geschlechtsspezifische Merkmale bei der Frage des Umgangs von Gerichten mit Frauen als Opfer sowie als Täterinnen zu entnehmen. Im Gegensatz zu Deutschland, wo bereits zahlreiche Arbeiten vorliegen, ²⁷ steckt die Täterinnenforschung in Österreich noch in den Kinderschuhen.

Als Datengrundlage können die von österreichischen Gerichten nach 1945 im Zuge von Prozessen wegen NS-Gewaltverbrechen angelegten Akten herangezogen werden, vor allem der vier zwischen 1945 und 1955 existierenden österreichischen Volksgerichte in Wien, Linz, Graz und Innsbruck. Im Zuge eines zur Zeit von der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz durchgeführten Projekts werden sämtliche Prozesse wegen nationalsozialistischer Tötungsdelikte, die mit einem Urteil abgeschlossen wurden, in einer Datenbank erfasst. Vorbild ist die Erschließung der west- und ostdeutschen Urteile, wie sie der niederländische Strafrechtsprofessor Christiaan F. Rüter und sein Mitarbeiter Dick de Mildt seit vielen Jahren durchführen. Mittlerweile sind 31 Bände für Westdeutschland und 5 Bände für Ostdeutschland erschienen.²⁸

Bezüglich der Urteile wegen nationalsozialistischer Tötungsdelikte ist die Datenerhebung für das Volksgericht Linz, wo alle Prozessakten erfasst wurden, Ende August 2004 abgeschlossen worden, für den Gerichtsstandort Wien werden die Ergebnisse bis Ende 2004 und für die Gerichte in Graz und Innsbruck bis Mitte 2005 vorliegen.

Da es gegenwärtig also noch nicht miteinander vergleichbare statistische Auswertungen gibt, können hier nur Trends aufgezeigt werden, weswegen sich Frauen vor österreichischen Volksgerichten verantworten mussten.

Die meisten Urteile zwischen 1945 und 1955 gegen Frauen ergingen wegen Denunziationsvergehen. Alleine beim Volksgericht Linz wurden von 400 Verurteilungen gegen Frauen 279 wegen Denunziation ausgesprochen, 23 davon wegen Denunziation mit Todesfolge. Elke Berger veröffentlichte diesbezüglich 2003 eine erste Untersuchung über Linzer Denunziationsprozesse gegen Frauen.²⁹

Für das Volksgericht Wien liegen zu den Urteilen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen noch keine gesicherten Daten vor, doch bei der statistischen Auswertung der ergangenen Urteile wegen Tötungsdelikten zeigt sich, dass von 58 Frauen 43 wegen Denunziation mit Todesfolge verurteilt worden waren. Es ist daher anzunehmen, dass sich auch bei den beiden übrigen Gerichten in Innsbruck und Graz ähnliche Tendenzen zeigen werden.

Trotz des zahlenmäßigen überdurchschnittlichen Anteils an Verurteilungen wegen Denunziation wäre es aber zu kurz gegriffen, diesen Straftatbestand – wie Helga Schubert in ihrer Arbeit „Judasfrauen“³⁰ – zum weiblichen Delikt im Nationalsozialismus schlechthin zu erklären. Sigrid Weigel kritisiert zu Recht, dass „diese Interpretation die Täterinnen aus dem sozialen Kontext, der Handeln in der Gesellschaft überhaupt erst möglich macht“, isoliert.³¹ So ist beispielsweise mit zu berücksichtigen, dass auch bei Männern der Anteil an Denunziationsprozessen weit über dem von wegen anderer Delikte geführten Prozessen liegt. Außerdem muss der Frage „Wer denunzierte warum und unter welchen Umständen“ bzw. welche Konsequenzen zeitigten die Denunziationen für die Betroffenen, nachgegangen werden. Vandana Joshi versuchte in ihrer Arbeit „Gender and Power in the Third Reich. Female Denouncers and the Gestapo“ eine Annäherung an diese Fragestellungen. Für Österreich ist eine derartige Arbeit noch ausständig.

In der Öffentlichkeit erregten die sog. „Euthanasie“-Prozesse wegen Verbrechen in Psychiatrischen Anstalten wie in der Heilpädagogischen Klinik „Am Spiegelgrund“ und der „Arbeitsanstalt für asoziale Frauen Am Steinhof“ in Wien, in den Heil- und Pflegeanstalten in Gugging bzw. Mauer-Öhling bei Wien, in der psychiatrischen Abteilung des Landeskrankenhauses Klagenfurt sowie in der Euthanasieanstalt Hartheim bei Linz, Linz/Niedernhardt und Ybbs große Aufmerksamkeit. Der Anteil der Frauen an diesen Verbrechen war im Vergleich mit anderen Straftatbeständen, aber auch im Vergleich mit der Anzahl an Verfahren gegen Männer, relativ gering. So wurden vom Volksgericht Linz lediglich sechs Frauen wegen Verbrechen in den Euthanasieanstalten Hartheim, Niedernhardt und Ybbs angeklagt, keine von ihnen jedoch verurteilt. Allerdings gab es vor dem Volksgericht Linz überhaupt nur zwei „Euthanasie“-Prozesse, in denen vier Männer Haftstrafen zwischen zwei und fünf Jahren erhielten. Insgesamt ermittelte das Volksgericht Linz in der Strafsache „Hartheim“ gegen 61 Personen, davon gegen 18 Frauen.³² Das Volksgericht Wien fällte in zehn „Euthanasie“-Prozessen gegen 29 Personen ein Urteil. Die höchste Strafe wurde gegen einen deutschen Staatsangehörigen, den Primararzt Dr. Ernst Illing, den Leiter der Heilpädagogischen Kinderklinik „Am Spiegelgrund“ ausgesprochen. Illing erhielt wegen der Verabreichung tödlicher Arzneien sowie wegen der Veranlassung der Verabreichung tödlicher Arzneien in Speisen oder mittels Injektionen in ca. 200 Fällen die Todesstrafe und wurde am 23. November 1946 hingerichtet. Von den 29 Verurteilten waren 13 Frauen, sechs von ihnen erhielten Haftstrafen. Die höchste Strafe im Ausmaß von 10 Jahren erhielt die Ärztin Marianne Türk, eine Mitangeklagte von Dr. Illing im 1. Steinhofprozess.

Die einzigen Todesurteile eines österreichischen Volksgerichts gegen Frauen fällte der Außensenat des Volksgerichts Graz in Klagenfurt im April 1946 gegen die Oberpflegerin der psychiatrischen Abteilung des Landeskrankenhauses Klagenfurt Antonie Pacher, die zwischen 1942 und 1945 mindestens 200 PatientInnen vorsätzlich getötet und die Tötung von mindestens 13 PatientInnen veranlasst hatte, sowie gegen Otilie Schellander, die zwischen 1942 und April 1945 mindestens 20 PatientInnen vorsätzlich getötet und andere PatientInnen derart misshandelt hatte, dass daraus deren Tod erfolgte. Allerdings wurden die beiden Todesurteile nicht vollstreckt, sondern jenes gegen Pacher in eine lebenslange Haftstrafe, jenes gegen Schellander in eine Haftstrafe von 20 Jahren umgewandelt. „Euthanasie“-Prozesse eignen sich im besonderen Maße dazu, geschlechtsspezifische Unterschiede sowohl bei der

öffentlichen Wahrnehmung als auch bei der Be- und Aburteilung der Verbrechen durch die Justiz zu untersuchen. Anhand dieser Prozesse lassen sich die unterschiedlichen Abhängigkeitsverhältnisse vom Arzt zur Ärztin, vom Arzt zur Pflegerin, vom Arzt zur Patientin, von der Ärztin zur Patientin und von der Pflegerin zur Patientin studieren. Den Gerichtsakten sind auf der einen Seite anhand der Beweisführung im Prozess geschlechtsspezifische Diskriminierungen während der NS-Zeit zu entnehmen. So wurden beispielsweise in der Anstalt für „asoziale Frauen Am Steinhof“ den Häftlingen die Haare geschoren, was von zahlreichen Frauen als Beeinträchtigung ihrer Weiblichkeit wahrgenommen wurde: „Ich habe den Haarschnitt als demütigend empfunden, denn der Stolz der Frau ist doch das Haar.“³³ Außerdem wurden zahlreiche Frauen sterilisiert mit dem Argument: „Die Patientin ist eine Hure, solche Kinder braucht der Hitler nicht.“³⁴

Auf der anderen Seite zeigen sich Feminitätsstereotypen auch im Umgang des männlich besetzten Gerichtspersonals (zwar gab es in einigen Prozessen Schöffinnen, deren aktive Beteiligung an der Hauptverhandlung ist jedoch dem Protokoll nicht zu entnehmen) sowohl mit den weiblichen Angeklagten, als auch mit den Zeuginnen. Im Prozess gegen den Leiter der Anstalt für „asoziale Frauen Am Steinhof“ Alfred Hackel im Oktober 1946 beispielsweise bezeichnete der Staatsanwalt die Zeuginnen als „Närrinnen“ bzw. „nährische Frauen“, und der vorsitzende Richter ließ es mehrfach zu, dass Zeuginnen vom Angeklagten als „hochgradig schwachsinnig“ bezeichnet werden durften.³⁵ In der Urteilsbegründung finden sich schließlich Ausdrücke wie „Hyäne“ und „Bestie“ für eine mitangeklagte Oberpflegerin.³⁶ Insa Eschenbach sagt zu diesem Stereotyp für Frauen aus dem Tierreich:

„Wer die Geschlechterordnung durchkreuzt, gehört der Menschengattung nicht mehr an und ist eigentlich Tier bzw. Bestie. Der Rekurs auf das Tierreich und auf die ‚Natur‘ ist aus der Geschichte der Weiblichkeitskonstruktionen hinlänglich bekannt: Die Frau gleicht angeblich einem gefährlichen Tier, das seine Triebhaftigkeit nicht zu zügeln imstande ist.“³⁷

Für den zuvor erwähnten Arzt Alfred Hackel finden sich nirgends im Urteil ähnliche Bezeichnungen.

Denunziation und Euthanasieverbrechen sind nur zwei Tatbestandskategorien, derentwegen sich Frauen vor österreichischen Volksgerichten zu verantworten hatten. Zahlreiche Prozesse wurden auch wegen missbräuchlicher Bereicherung im Zuge der „Arisierungsaktionen“, wegen Misshandlungen während des Pogroms im November 1938 sowie wegen Verbrechen in Lagern und Konzentrationslagern geführt.

Die Motivation von Frauen, Verbrechen zu begehen, wurde von den männlichen Gerichten vielfach frei von jeglichem politischen Hintergrund gesehen. Die Grazer Juristin Gabriele Pöschl, die zur Zeit an einer Dissertation über österreichische NS-Täterinnen arbeitet, merkt dazu an, dass „wie schon in Zeiten der Nationalsozialisten [...] Politik in den Augen der Volksgerichte eine Männerdomäne [war], von der Frauen keine Ahnung hätten“.³⁸ So wurden Denunziationen in Urteilsbegründungen beispielsweise oft als bloße „Weiberstreitigkeiten“ abgetan³⁹ oder Frauen die „ausreichende Intelligenz“ abgesprochen, die Dimension ihrer Handlungsweisen zu begreifen.⁴⁰

Verbrechen in Konzentrationslagern oder Euthanasieverbrechen werden – vor allem in der öffentlichen Wahrnehmung – häufig geschlechtsspezifisch rezipiert. Die erschreckende „Normalität“ wird männlich konnotiert, hingegen gilt die Täterin als Ausnahme und tritt – wie bereits erwähnt – oft als „Tier“ oder „Bestie“ auf.⁴¹ Regula Ludi begründet dies damit, dass weibliche Aggression – wie auch die männliche – nicht nur das Gesetz verletze, „sondern sie verstößt auch gegen den zweiten, implizierten Code der Geschlechterordnung. Frauen, die gewalttätig handeln, stellen Grundannahmen über die Natur der Geschlechter in Frage, weil sie in ein männlich konnotiertes Feld eindringen.“⁴² Für Frauen galten – und gelten, wie die jüngste Diskussion über die amerikanischen Kriegsverbrechen im Irak zeigt – höhere moralische Ansprüche als für Männer. Sie werden als Repräsentantinnen des „Friedens“ und des „Guten“ schlechthin angesehen, und vielfach überlagert ihr moralisch-menschliches Versagen ihre vermeintliche weibliche „Bestimmung“, das Abweichen von einer traditionellen weiblichen Geschlechterrolle und ihre politische Schuld. Deshalb wird ihr „normabweichendes“ Verhalten oft als besonders brutal wahrgenommen.⁴³

Frauen als Angeklagte in Prozessen wegen NS-Gewaltverbrechen stellen jedoch sowohl in Österreich als auch in Deutschland statistisch gesehen eine Ausnahmeerscheinung dar, von einer gleichberechtigten Mitschuld der Frauen an den Gräueln des Nationalsozialismus kann also nicht die Rede sein.⁴⁴ Das ist sowohl in der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik begründet, als auch in der Definition der Straftatbestände, da eine Hauptfunktion des Strafrechts darin besteht, den gesellschaftlich unerwünschten Exzess als „normal“ geltende männliche Aggressivität zu absorbieren, weshalb die vom Gesetz vorgegebene Auswahl der inkriminierten Handlungen auf männlich definierte Felder ausgerichtet ist.⁴⁵

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Geschlechtsspezifische Fragestellungen im Zusammenhang mit der Ahndung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen wurden in Deutschland sowohl aus dem Blickwinkel der Täterinnenforschung als auch vom Standpunkt der Frau als Opfer sexualisierter Gewalt untersucht. Der wissenschaftliche Diskurs in Österreich steht hingegen noch in vielen Bereichen am Beginn. Es fehlt in Österreich aber nicht nur die wissenschaftliche Gesamtanalyse,

sondern es gibt auch keine rechtswissenschaftliche oder rechtshistorische Arbeit zur Frage des Gender-Aspekts in Prozessen wegen Kriegs- und Humanitätsverbrechen, wobei der Fokus nicht nur auf die Kategorien „Täterin“ und „Opfer“ reduziert werden kann, sondern Stereotypisierungen seitens des Gerichtspersonals, das gesellschaftsimmanente Annahmen über geschlechtstypische Charaktereigenschaften und geschlechtstypisches Verhalten in den Gerichtsverhandlungen transportiert, mit berücksichtigt werden müssen. Eine derartige Untersuchung ist aber auch für Deutschland noch ausständig, wie Ulrike Weckel und Edgar Wolfrum in ihrem 2003 erschienenen Sammelband über „Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945“ anmerken.⁴⁶

- ¹ Bearbeitete Fassung eines Referats von Claudia Kuretsidis-Haider bei der Jahrestagung der German Studies Association in Washington am 9. Oktober 2004
- ² Charlesworth, Hilary / Christine Chinkin: *The boundaries of international law. A feminist analysis*, Manchester 2000, S. 3.
- ³ Über den eingeschränkten Handlungsspielraum des ICC siehe: Schmidt am Busch, Birgit: Die Kriegsverbrechen an Frauen im Jugoslawienkonflikt. Möglichkeiten und Grenzen ihrer Verfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof, in: *Kritische Justiz* (1995), S. 1-11.
- ⁴ Siehe: Amtliche Übersetzung des Rom-Statuts: <http://www.cicc.de/> (download: 6. 8. 2004).
- ⁵ Artikel 7 §3 des Rom-Statuts.
- ⁶ Siehe: *Elements of Crimes ICC-ASP/1/3* (download: 6. 8. 2004).
- ⁷ Siehe: <http://www.un.org/icty/practical-e/index.htm> (download: 27. 12. 2004)
- ⁸ Siehe: <http://www.ictr.org/default.htm> (download: 27. 12. 2004)
- ⁹ Siehe: *Statute of the International Criminal Court for the Former Yugoslavia*, <http://www.un.org/icty/le4galdoc/index.htm> (download: 20. 8. 2004).
- ¹⁰ Siehe: *Statute of the International Criminal Court for Rwanda*, <http://www.ictr.org/ENGLISH/basicdocs/statute.html> (download: 20. 8. 2004).
- ¹¹ Beck, Birgit: Massenvergewaltigungen als Kriegsverbrechen. Zur Entwicklung des Völkerrechts, in: Wette, Wolfram / Gerd R. Ueberschär (Hrsg.): *Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert*, Darmstadt 2001, S. 406-418, hier 407-413.
- ¹² Mühlhauser, Regina: Sexuelle Gewalt als Kriegsverbrechen: eine Herausforderung für die Internationale Strafgerichtsbarkeit, in: *Mittelweg* 36, Nr. 2, April/Mai 2004, S. 33-48, hier 35-39.
- ¹³ Askin, Kelly Dawn: *War Crimes Against Women. Prosecution in International War Crimes Tribunals*, Den Haag 1997.
- ¹⁴ Neuhold, Brita / Renate Pirstner / Silvia Ulrich: *Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen*, Innsbruck 2003, S. 115-119.
- ¹⁵ Laun, Rudolf: *Die Haager Landkriegsordnung. Das Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs*, Wolfenbüttel 1948.
- ¹⁶ Ahlbrecht, Heiko: *Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jhd.*, Baden-Baden 1999, S. 22.
- ¹⁷ *Geneva Convention (IV)*, 12 August 1949, 75 UNTS 287; 6 UTS 3316; TIAS No. 3364.
- ¹⁸ Zum Thema sexualisierte Verbrechen in der NS-Zeit siehe Amesberger, Helga / Katrin Auer / Brigitte Halbmayr: *Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern* Wien 2004, sowie Wickert, Christl: *Tabu Lagerbordell. Vom Umgang mit der Zwangsarbeit nach 1945*, in: Eschebach, Insa / Sigrid Jacobeit / Silke Wenk (Hrsg.): *Gedächtnis und Geschlecht. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids*, Frankfurt/M.-New York 2002, S. 41-58. Zur Frage der Vergewaltigung von Frauen durch Angehörige der deutschen Wehrmacht bzw. der Roten Armee siehe: Schmölzer, Hilde: *Der Krieg ist männlich. Ist der Friede weiblich?*, Wien 1996, S. 212 f.; Beck, Birgit: *Vergewaltigung von Frauen als Kriegsstrategie im Zweiten Weltkrieg?*, in: Gestrinch, Andreas (Hrsg.): *Gewalt im Krieg. Ausübung, Erfahrung und Verweigerung von Gewalt in Kriegen des 20. Jahrhunderts*, Münster 1996, S. 34-50; Petö, Andrea: *Stimmen des Schweigens. Erinnerungen an Vergewaltigungen in den Hauptstädten des „ersten Opfers“ (Wien) und des „letzten Verbündeten“ Hitlers (Budapest) 1945*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 47 (1999), S. 892-913.
- ¹⁹ Zipfel, Gaby: „Blood, sperm and tears“. Sexuelle Gewalt in Kriegen, in: *Mittelweg* 36, 10 (2001) 5, S. 3-20, hier 4.
- ²⁰ Ebd., S. 20.
- ²¹ Wullweber, Helga: *Vergewaltigung als Waffe und das Kriegsvölkerrecht*, in: *Kritische Justiz* (1993), S. 179-193.
- ²² Schmidt am Busch, *Kriegsverbrechen an Frauen*, S. 1-11.

- ²³ Meron, Theodor: Rape as a Crime under International Humanitarian Law, in: Ders.: War Crimes Law Comes of Age. Essays, Oxford 1998, S. 204-209.
- ²⁴ Beck, Massenvergewaltigungen, S. 406-418.
- ²⁵ Mühlhauser, Sexuelle Gewalt, S. 33-48.
- ²⁶ Bernard, Cheryl / Edit Schlaffer: Vor unseren Augen: Der Krieg in Bosnien und die Welt schaut weg, München 1993.
- ²⁷ Siehe dazu u. a.: Eschebach, Insa: NS-Prozesse der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR. Einige Überlegungen zu den Strafverfahrensakten ehemaliger SS-Aufseherinnen des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, H. 3 (1997), S. 65-74; Jacobeit, Sigrid / Grit Phillipp (Hrsg.): Forschungsschwerpunkt Ravensbrück: Beiträge zur Geschichte des Frauen-Konzentrationslagers, Berlin 1997; Taake, Claudia: Angeklagt: SS-Frauen vor Gericht, Oldenburg 1998; Strebel, Bernhard: Das KZ Ravensbrück: Geschichte eines Lagerkomplexes, Paderborn 2003; Vandana, Joshi: Gender and Power in the Third Reich: Female Denouncers and the Gestapo (1933-1945), Basingstoke 2003; Weckel, Ulrike / Edgar Wolfrum (Hrsg.): „Bestien“ und Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003; Kretzer, Anette: „His or her special job.“ Die Repräsentation von NS-Verbrecherinnen im ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess und im westdeutschen Täterschaftsdiskurs, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, H. 7 (2002), S. 134-150; Przyrembel, Alexandra: Der Bann eines Bildes. Ilse Koch, die „Kommandeuse von Buchenwald“, in: Eschebach / Jacobeit / Wenk, Gedächtnis und Geschlecht, S. 245-267.
- ²⁸ Siehe dazu: <http://www.jur.uva.nl/junsv/> (download: 5. 9. 2004); Rüter, Christiaan F. / Dick W. de Mildt: Die Westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung mit Karten und Registern, Amsterdam-Maarssen 1998; dies.: Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966. Register zu den Bänden I-XXII, Amsterdam-München 1998; Rüter, Christiaan F. (Hrsg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Verfahrensregister und Dokumentenband, Amsterdam-München 2002.
- ²⁹ Berger, Elke: „Tatwaffe: Tratsch“. DenunziantInnen im Spiegel der Linzer Volksgerichtsakten 1945-1955, Dipl., Salzburg 2003.
- ³⁰ Schubert, Helga: Judasfrauen. Zehn Fallgeschichten weiblicher Denunziation im Dritten Reich, Frankfurt/M. 1990.
- ³¹ Weigel, Sigrid: Bilder des kulturellen Gedächtnisses. Beiträge zur Gegenwartsliteratur, Dülmen-Hiddingsel 1994, S. 198-231, hier 216, 228.
- ³² Altenstrasser, Christina / Peter Eigelsberger / Konstantin Putz / Lydia Thanner: Niedernhardt. Juni 1946 – ein Bericht, in: Halbrainer, Heimo / Martin F. Polaschek (Hrsg.): Kriegsverbrecherprozesse in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Graz 2003 (= Historische und gesellschaftspolitische Schriften des Vereins CLIO, Bd. 2), S. 85-97, hier 85 f.
- ³³ Aussage der Zeugin Gertrude Bardac am 3. Tag (23. 10. 1946) der Hauptverhandlung im Prozess des Volksgerichts Wien gegen Alfred Hackel u. a. (LG Wien Vg 1a Vr 3999/45 Hv 1724/46), S. 45.
- ³⁴ Aussage der Zeugin Josefine Steinhauer am 3. Tag (23. 10. 1946) der Hauptverhandlung im Prozess des Volksgerichts Wien gegen Alfred Hackel u. a., S. 19.
- ³⁵ Siehe die Bemerkung des Staatsanwaltes am 2. Tag (22. 10. 1946) der Hauptverhandlung, sowie die Aussagen des Angeklagten Hackel am 3. Tag (23. 10. 1946) der Hauptverhandlung im Prozess des Volksgerichts Wien gegen Alfred Hackel u. a., S. 5, 28, 40.
- ³⁶ Urteil im Prozess des Volksgerichts Wien gegen Alfred Hackel u. a.
- ³⁷ Eschebach, Insa: Gespaltene Frauenbilder. Geschlechterdramaturgien im juristischen Diskurs ostdeutscher Gerichte, in: Weckel / Wolfrum, Bestien und Befehlsempfänger, S. 106.
- ³⁸ Pöschl, Gabriele: Frauen als Täterinnen in der NS-Zeit?. Ausgewählte Beispiele von Verfahren gegen Frauen nach dem Kriegsverbrechergesetz, in: Halbrainer / Polaschek, Kriegsverbrecherprozesse, S. 156.
- ³⁹ Vgl. dazu: StLA, LGS Graz, Vr 721/46-44; StLA, LGS Graz, Vr 314/46-69; KLA, LGS Klagenfurt, Vr 2680/46-28.
- ⁴⁰ Vgl. dazu: StLA, LGS Vr 502/46-125.
- ⁴¹ Braun, Christina von: Die unterschiedlichen Geschlechtercodierungen bei NS-Tätern und -Täterinnen unter medienhistorischer Perspektive, in: Weckel / Wolfrum, Bestien und Befehlsempfänger, S. 256.

- ⁴² Ludi, Regula: Von Verführung und Verführten. Repräsentationen der schweizerischen Kriegsverbrecherin Carmen Mory, in: Ebd., S. 157.
- ⁴³ Meyer, Kathrin: „Die Frau ist der Frieden der Welt“. Von Nutzen und Lasten eines Weiblichkeitsstereotyps in Spruchkammerentscheidungen gegen Frauen, in: Ebd., S. 137.
- ⁴⁴ Schmölzer, Der Krieg ist männlich, S. 191.
- ⁴⁵ Ludi, Von Verführung und Verführten, in: Weckel / Wolfrum, Bestien und Befehlsempfänger, S. 141.
- ⁴⁶ Ebd., S. 12.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Claudia Kuretsidis-Haider ist Ko-Leiterin der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz.

MAUTHAUSEN UND DIE JUSTIZ (V).

„Umlegen, umlegen, es gibt keine Gefangenen!“ Die „Mühlviertler Hasenjagd“ im Spiegel der Linzer Volksgerichtsakten

Irene Leitner

Vorbemerkungen

Als Fortsetzung der von Winfried R. Garscha und Konstantin Putz begonnenen Reihe „Mauthausen und die Justiz“ sind im hier vorliegenden fünften Teil die vor dem Linzer Volksgericht durchgeführten und mit einem Urteil abgeschlossenen Verfahren hinsichtlich der sog. „Mühlviertler Hasenjagd“ Gegenstand der Dokumentation.

Seit Herbst 2004 kann auf eine Datenbank zugegriffen werden, die im Rahmen des vom „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“ für die „Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ durchgeführten Projekts „EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten am Oberösterreichischen Landesarchiv“ erstellt wurde und die Auffindung von Akten beispielsweise nach Tatkomplexen, Tatorten sowie statistische Auswertungen ermöglicht. Sämtliche Akten, Karteien und Register des Volksgerichtes Linz werden im Oberösterreichischen Landesarchiv (OÖLA) im Bestand „Sondergerichte“ aufbewahrt.

Ausgangslage

In der Nacht zum 2. Februar 1945 flohen aus dem Konzentrationslager Mauthausen mehr als vierhundert sowjetische Kriegsgefangene. Exekutive, SS, SA und Volkssturm machten mit tatkräftiger Unterstützung der Bevölkerung Jagd auf die KZ-Insassen. Fast alle Häftlinge wurden im Zuge der so genannten „Mühlviertler Hasenjagd“ erschossen oder erschlagen, abgeführt und zur Exekution ins KZ Mauthausen zurückgebracht.

Urteile des Volksgerichts Linz zur „Mühlviertler Hasenjagd“

Vordem Linzer Volksgericht wurden acht mit einem Urteil abgeschlossene Verfahren gegen insgesamt dreizehn Angeklagte wegen Verbrechen im Zuge der sog. „Mühlviertler Hasenjagd“ geführt. Bedingt durch die geografische Lage von Mauthausen nördlich der Donau und somit in der sowjetischen Besatzungszone fielen Verbrechen im Zuge der „Mühlviertler Hasenjagd“ – genau wie sämtliche andere im Mühlviertel begangenen Verbrechen – vorerst in den Zuständigkeitsbereich des Volksgerichtes Wien. Die Verfahren wurden jedoch in den meisten Fällen ziemlich rasch, einerseits wegen der geografischen Nähe, andererseits wegen der Erreichbarkeit von ZeugInnen und anderen für den Verlauf des Verfahrens wichtigen Personen, durch eine Zuweisung des Obersten Gerichtshofes an das Volksgericht Linz delegiert. Bei vier der acht hier dargestellten Verfahren erfolgte die Anklageerhebung noch vor deren Delegation nach Linz. Acht Verfahren wurden gegen insgesamt fünfzehn Personen eingeleitet, über dreizehn Angeklagte wurde ein Urteil verhängt. Sechs Angeklagte waren dem Volks- bzw. Gausturm zuzurechnen, drei Angeklagte waren Angehörige der HJ und die übrigen Angeklagten waren zum Zeitpunkt des Verbrechens in ihrer Funktion als Ortsgruppenleiter, als Bürgermeister bzw. als Polizisten tätig. Das durchschnittliche Alter der Angeklagten zur Tatzeit betrug 38 Jahre. Sieben Angeklagte erhielten eine Haftstrafe im Ausmaß von zwei bis 20 Jahren. Das durchschnittliche Strafausmaß betrug 8 Jahre. Gegen drei Angeklagte wurde neben dem Tatvorwurf des Kriegsverbrechens außerdem noch das Verbrechen des Hochverrats gem. §§ 10, 11 VG¹ angeklagt, wobei in einem Fall

(LG Linz Vg 6 Vr 4791/46) die Haftstrafe ausschließlich wegen Verbrechens des Hochverrats verhängt und der Angeklagte vom Vorwurf des Kriegsverbrechens freigesprochen wurde.

Im Durchschnitt vergingen bei diesen acht Verfahren von der Erhebung der Anklage – unabhängig davon, ob diese vor dem Volksgericht Wien oder Linz erhoben wurde – ca. 5 ½ Monate bis zum Urteil. Dabei verzögerte die in vier Fällen erst nach der Erhebung der Anklage erfolgte Delegation vom Volksgericht Wien an das Volksgericht Linz den Ablauf des Verfahrens entscheidend. Betrachtet man ausschließlich jene Verfahren, bei denen sowohl die Anklage als auch das Urteil vom Volksgericht Linz erfolgten, ergibt sich eine durchschnittliche Zeitspanne von ca. 3 ¾ Monaten zwischen der Erhebung der Anklage und dem Urteil.

Sämtliche Ersturteile wurden zwischen dem 10.10.1946 (LG Linz Vg 6 Vr 2662/46) und dem 28.10.1947 (LG Linz Vg 10 Vr 3502/47) und somit im Verlauf der ersten zwei Jahre des Bestehens des Volksgerichtes Linz verhängt.

Was die inhaltliche Bewertung der Verfahren betrifft, so ist generell zu unterscheiden zwischen Verfahren, in denen die Angeklagten für ihre Befehlsausgaben und Aufforderungen zur Ermordung von flüchtigen KZ-Häftlingen zur Verantwortung gezogen wurden, und Verfahren, in denen den Angeklagten die Ermordung von flüchtigen Häftlingen zur Last gelegt wurde. Bei der Urteilsfindung der zuletzt genannten Verfahren war besonders erschwerend, dass das Gericht gezwungen war, sich in erster Linie auf Aussagen der Angeklagten zu stützen, da direkte oder indirekte TatzeugInnen nicht vorhanden waren.²

Unabhängig vom Tatvorwurf ist bei sämtlichen Verfahren der Versuch der angeklagten Personen bemerkenswert, sich auf den Befehlsnotstand zu berufen³, welcher jedoch laut Kriegsverbrechergesetz (§ 1/3) keine Entschuldigung für verübte Verbrechen sein konnte. Die Angst vor möglichen Konsequenzen (Einlieferung in ein KZ, Erschießung) bei Nichtbefolgen der Befehle wurde von nahezu jedem Angeklagten als Rechtfertigung zur Ausübung der Tat vorgebracht, auch wenn die Praxis zeigte, dass das Verweigern von Befehlen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Person hatte.⁴ Dabei hat es den Anschein, dass Befehle durch die SS bei Gericht mehr Gewicht hatten und daher eine Widersetzung gegen diese als schwieriger eingestuft wurde.⁵

Obwohl auch in manchen Fällen der vorsitzende Richter darauf hinwies, dass Befehle eine strafbare Handlung nicht entschuldigen könnten⁶, zeigte die Urteilspraxis mehrfach, dass das Volksgericht bei der Strafbemessung „eine gewisse Zwangslage, darin bestehend, dass ihnen sämtlich von vorgesetzter Stelle allgemein der Befehl gegeben worden war, keine Gefangenen zu machen, sondern diese gleich umzulegen [...]“⁷ sehr wohl als mildernden Umstand ansah, was vor allem auf das Strafausmaß Auswirkung hatte⁸.

Unterschieden wurde dementsprechend zwischen einem nicht entschuldigenden Befehl und einem straffrei machenden unwiderstehlichen Zwang:

„Selbst wenn ihnen der SS-Mann erklärt haben sollte, sie hätten die Häftlinge zu erschießen und ihnen nach ihrem Zögern dann gesagt hätte: ‚Wollts ihr oder wollt's ihr nicht‘, so lag darin wohl zweifellos ein Befehl, aber keine unwiderstehliche Zwangslage. Der SS-Mann war ihnen zunächst nicht übergeordnet, seine Drohung war derart allgemein gehalten, dass sie absolut nicht daraus entnehmen konnten, dass er sie damit an ihrem Leben bedrohen wollte [...]“⁹

Im Gegensatz dazu wurde in einer anderen Urteilsbegründung ausgeführt:

„Als sie zögerten, diesem Befehl nachzukommen, hätte er seine Pistole gezogen, diese auf sie in Anschlag gebracht und erklärt ‚wenn ihr sie nicht niederschießt, schieße ich euch nieder‘. [...] Unter Zugrundelegung dieser oben angeführten in der HV [Hauptverhandlung] gemachten Angaben wäre bei beiden Angeklagten zweifellos nicht nur ein an und für sich nicht entschuldigender Befehl, sondern ein sie strafrechtmachender unwiderstehlicher Zwang vorgelegen.“¹⁰

Bei den Verfahren wegen der Erteilung von Erschießungsbefehlen zog das Volksgericht bei der Beurteilung der Tat auch in Betracht, ob dieser auf Befehl von „oben“ kam oder aus eigenem Antrieb geschah:

„Das Gericht hatte daher zu prüfen, ob die dem Angeklagten angelasteten Handlungen zu Recht als erwiesenen angenommen wurden, und ob nicht der Angeklagte doch die Befehle als Volkssturmkompanieführer über Auftrag ohne eigenen Antrieb, ohne persönliches Interesse und ohne die Absicht, das NS-Regime zu unterstützen, weitergegeben hat.“¹¹

Neben der häufigen Berufung auf den Befehlsnotstand war seitens des Beschuldigten das Angeben bzw. das Rühmen mit der begangenen Tat ein immer wiederkehrendes Stereotyp, wobei dies vom Gericht, wenn nicht als Geständnis, doch wenigstens als belastend eingestuft wurde:

„Nach Bekundung des ebenfalls an der Streife beteiligten Georg S. sagte der Beschuldigte am Heimwege zu ihm und einem gewissen Raimund N. und Johann S., dass er ‚seine Sache gemacht und einen KZ Häftling‘ umgelegt habe. B. bediente sich dabei dieses Ausdruckes ‚umgelegt‘. Bei Würdigung dieses Sachverhaltes kann kein begründeter Zweifel obwalten, dass der Beschuldigte durch die Abgabe des Schrotschusses gegen den KZ-Häftling dessen Tod herbeigeführt hat.“¹²

Ließ § 1/3 KVG hinsichtlich des Befehlsnotstandes für das Volksgericht einen interpretatorisch breiten Spielraum, so schränkte § 1/2 KVG ein:

„Des gleichen Verbrechen ist schuldig, wer im wirklichen oder angenommenen Interesse der Deutschen Wehrmacht oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in diesem Kriege im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen, mit militärischen Handlungen oder mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen andere Personen eine Tat begangen oder veranlasst hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht.“

Besonderes Augenmerk wurde hier darauf gelegt, ob die Angeklagten im „Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände“ standen oder nicht. Dementsprechend schien dem Volksgericht bei Franz S. (LG Linz Vg 6 V4791/46), Ortsgruppenleiter von Tragwein, wegen der Äußerung „Umlegen, umlegen, es gibt keine Gefangenen!“ der strafrechtliche Gehalt dieser Äußerung nicht gegeben gewesen zu sein, da „der Angeklagte erwiesenermaßen nicht Angehöriger des Volkssturmes und die inkriminierte Äußerung demnach ohne direkten Zusammenhang mit militärischen Operationen [war]“¹³.

Bei der Analyse der Verfahren ist in manchen Fällen der Mangel an gründlicher Beweisführung durch das Volksgericht besonders auffallend. Dies zeigt sich beispielsweise allein dadurch, dass in einigen der acht Verfahren nicht einmal das exakte Datum des Ausbruchs der Häftlinge aus dem Konzentrationslager Mauthausen angeführt werden konnte.¹⁴

Bei der nachstehenden Dokumentation jener acht mit Urteil abgeschlossenen Verfahren wegen Verbrechen im Zuge der „Mühlviertler Hasenjagd“ werden ausschließlich jene Tatkomplexe dargestellt, die Gegenstand der Anklage waren. Grundlage für diese Auswahl sowie generell für die elektronische Auswertung im Rahmen der oben angesprochenen EDV-gestützten Erschließung der Verfahren sind die so genannten „Rüter-Kategorien“, welche das Team von Prof. C. F. Rüter an der Universität Amsterdam erstellt und seit den sechziger Jahren hinsichtlich westdeutscher, später auch hinsichtlich ostdeutscher und niederländischer Urteile angewendet hat. Die Kategorien umfassen den Tatkomplex bzw. den Verhandlungsgegenstand, die Gruppe der Opfer, sowie die Dienststelle des Beschuldigten und wurden für die österreichische Datenbank adaptiert.

Dokumentation der mit Urteil abgeschlossenen Verfahren zur „Mühlviertler Hasenjagd“

LG Linz Vg 8 Vr 2589/47

gegen Franz S. (geb. am 23. 8. 1908)

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 252

Verhandlungsgegenstand: Kriegsverbrechen: Erschießung eines flüchtigen KZ-Häftlings im Gemeindegebiet von Schwertberg am 4. 2. 1945. Franz S. war Führer einer Volkssturmgruppe.

Anklage: am 21. 7. 1947 gem. § 134 StG, § 1/2 KVG

Urteil: am 8. 10. 1947, Freispruch

Anmerkung: Franz S. leugnete die ihm zur Last gelegte Tat und schilderte in der Hauptverhandlung, wie ein SS-Angehöriger den von S. und seinen ihm zugeteilten Volkssturmmännern gefangen genommenen KZ-Häftling durch einen Genickschuss ermordet hatte. „Obwohl Zeugen aussagten, dass der Beschuldigte dann in einem Tone, wie gut gelaunte Jäger ihre Jagderlebnisse zu erzählen pflegten, geschildert [habe], wie er den KZ-Häftling aus einer Entfernung von ungefähr 200 Schritten mit einem schönen Schuss niedergestreckt habe“¹⁵, kam das Volksgericht zu dem Entschluss, dass der Darstellung des S. „aus den unwiderlegten Angaben des Angeklagten selbst und der Zeugen, die Teilnehmer in der Gruppe des S. waren“¹⁶ Glauben geschenkt und der Angeklagte aus diesen Gründen von der wider ihn erhobenen Anklage freigesprochen werden kann.

LG Linz Vg 8 Vr 3502/47

gegen Ferdinand F. (geb. am 10. 3. 1900), Michael G. (geb. am 28. 9. 1904), Moritz H. (geb. am 28. 12. 1902), Max S. (geb. am 16. 1. 1895), Josef H. (geb. am 15. 3. 1894), Josef O. (geb. am 10. 1. 1896)

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 275

Verhandlungsgegenstand: Kriegsverbrechen, Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde: Erschießung und Beihilfe zur Erschießung von drei flüchtigen KZ-Häftlingen bzw. Beihilfe zur Erschießung eines KZ-Häftlings durch das Leuchten mit einer Taschenlampe auf das Opfer, sowie Befehlsausgabe zur Erschießung von flüchtigen KZ-Häftlingen in Pregarten. Ferdinand F. war Bürgermeister von Pregarten, Michael G. und Moritz H. Polizeireservisten und Max S. Volkssturmmann.

Anklage: am 8. 7. 1947 gegen alle Beschuldigten gem. § 1/2 KVG

Urteil: am 28. 10. 1947: F.: Freispruch, G.: 20 Jahre Haft (gem. § 1 KVG) und Vermögensverfall, Moritz H.: 10 Jahre (gem. § 1 KVG), S. 10 Jahre (gem. § 5 StG, § 1 KVG)

Anmerkung: Das Verfahren wurde anfangs gegen sechs Beschuldigte geführt, jedoch nur gegen vier Angeklagte mit einem Urteil abgeschlossen. Das Verfahren gegen Josef H. und Josef O. wurde am 18. 7. 1947 zu LG Linz Vg 441/48 ausgeschieden. Die Urteilsschrift zeichnet sich durch eine übersichtliche Gliederung der einzelnen Tatbestände und eine genaue Recherche der Tatumstände aus.

Der damalige Bürgermeister von Pregarten, Ferdinand F., stellte im Laufe des Verfahrens eindeutig in Abrede, jemals den von der Leitung des Konzentrationslagers Mauthausen ausgegebenen Befehl, keine Gefangenen zu machen, sondern jeden, der aufgegriffen werden sollte, gleich zu erschießen¹⁷, wiederholt zu haben. Das Volksgericht charakterisierte Ferdinand F. zwar im Lauf des Beweisverfahrens eindeutig als eine Person, „die sich aus eigener Initiative um die Sache gekümmert, Einteilungen vorgenommen [...] und sich aktiv zur Erreichung des Fahndungszweckes eingesetzt hat“. Des Weiteren sei seine Handlungsweise vermutlich auch auf politische Gründe zurückzuführen gewesen, da er von Gendarmerie und Gemeinde als fanatischer Nationalsozialist bezeichnet worden war, und für diese Annahme auch sein frühes Eintrittsdatum zur NSDAP sowie die bei dieser innegehabten Funktionen sprachen.¹⁸ Da dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte, überhaupt entweder an die versammelten Volkssturmlaute oder an einzelne Männer den Befehl zur Tötung von festgenommenen KZ-Häftlingen erteilt zu haben¹⁹, und weil das Gericht es als Milderungsgrund anerkannte, dass er als Bürgermeister nach den damaligen Vorschriften zweifellos dazu beauftragt war, wurde er von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen.

Den drei weiteren Angeklagten wurde u. a. die Erschießung eines bereits zuvor angeschossenen Häftlings, der auf den Gendarmerieposten Pregarten gebracht worden war, zur Last gelegt, wobei angeblich G. den Häftling erschoss und S. ihm mit der Taschenlampe dabei leuchten musste.

Ein weiterer Anklagepunkt bezog sich auf die Abführung von zwei KZ-Häftlingen sowie deren Erschießung. Die Angeklagten rechtfertigten sich dahingehend, mit vorgehaltener Pistole zur Ausführung des Befehls durch einen SS-Mann gezwungen worden zu sein, bzw. behaupteten, der SS-Mann habe die Häftlinge schließlich selbst erschossen.²⁰ Durch die Bedrohung durch den SS-Mann „wäre bei beiden Angeklagten zweifellos nicht nur ein an und für sich nicht entschuldigender Befehl, sondern ein sie straffrei machender unwiderstehlicher Zwang vorgelegen“. ²¹ Auch in diesem Fall musste sich das Gericht – wegen fehlender TatzeugInnen bzw. „da die zahlreich vernommenen Zeugen praktisch fast keinerlei zweckdienliche Angaben zu machen in der Lage waren“²² – vor allem auf die Aussagen der Angeklagten vor der Polizei und dem Gericht stützen.

Auffallend ist, dass gegenüber der Anklageschrift, in welcher der Staatsanwalt ein schuldhaftes Verhalten hinsichtlich Mord annahm²³, im Urteil der Tod der Opfer nicht mehr als sicher angesehen wurde²⁴.

LG Linz Vg 6 Vr 4791/46 gegen Franz S. (geb. am 3. 10. 1898)

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 122

Verhandlungsgegenstand: 1.: Hochverrat: Illegalität, Mitgliedschaft bei der S. 2.: Kriegsverbrechen: Aufforderung an Angehörige des Volkssturmes von Tragwein, die aus dem KZ Mauthausen geflohenen Häftlinge zu erschießen. Auf die Frage, was mit den Gefangenen zu geschehen habe, erwiderte er: „Umlegen, umlegen, es gibt keine Gefangenen!“ Franz S. war NSDAP-Ortsgruppenleiter von Tragwein.

Anklage: am 2. 7. 1946 gem. §§ 10, 11 VG, § 58 StG, § 1/2 KVG (Anklage durch die StA Wien Vg 6b Vr 2275/46, 15 St 12254/46)

Urteil: am 20. 12. 1946 zu 2 Jahren Haft gem. §§ 10/1, 11 VG, § 58 StG und Vermögensverfall

Anmerkung: Das Verfahren wurde nach der in Wien erhobenen Anklage durch eine Zuweisung des OGH am 6. 9. 1946 an das Volksgericht Linz delegiert. Eine Verfolgung des Tatbestandes der Denunziation wurde gem. § 90 StPO (Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt) eingestellt.

Auffallend ist, dass die Anklageschrift vor allem dem Wortlaut von § 1/2 KVG folgte und weder Details bezüglich des vorgeworfenen Tatkomplexes noch einen Hinweis enthielt, dass es sich um ein Verbrechen im Rahmen der „Mühlviertler Hasenjagd“ handelte: Der Angeklagte habe „anfangs Feber 1945 im wirklichen oder angenommenen Interesse der nat. soz. Gewaltherrschaft im Zusammenhänge mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen andere Personen eine Tat begangen, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht“. ²⁵ In der Begründung der Anklage wurden der Tatvorwurf ausformuliert sowie weitere Beispiele angeführt (beabsichtigte Misshandlung eines ausländischen Arbeiters, Aufruf zur Ermordung von ungarischen Soldaten)²⁶, welche die Gesinnung des Beschuldigten zum Ausdruck bringen sollten und von staatsanwaltlicher Seite als „Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung“ bewertet wurden.

Franz S. wurde zu zwei Jahren Haft verurteilt, wobei sich der Urteilsspruch ausschließlich auf den Vorwurf des Verbrechens des Hochverrats begründete. Von der weiteren Anklage des Verbrechens nach § 1/2 KVG wurde Franz S. freigesprochen. Der Freispruch wurde mit einer Abschwächung der Zeugenaussage des R. bei der Hauptverhandlung argumentiert, die den Tatvorwurf in einem von der ursprünglichen Darstellung stark abweichenden Zusammenhang zeigte.

Wie einleitend bereits als Beispiel angeführt schien hinsichtlich des strafrechtlichen Gehalts der Äußerung des Angeklagten „Umlegen, umlegen, es gibt keine Gefangenen!“ der in § 1, Abs. 2 KVG geforderte „Zusammenhang mit militärisch organisierten Verbänden“ nicht gegeben zu sein. „Der Angeklagte war erwiesenermaßen nicht Angehöriger des Volkssturmes und die inkriminierte Äußerung demnach ohne direkten Zusammenhang mit militärischen Operationen.“²⁷

Vom Gericht außer Acht gelassen wurde, dass die Äußerung gegenüber einem Volkssturmmann getätigt wurde und nach dem Ausbruch der sowjetischen Häftlinge aus dem KZ Mauthausen alle umliegenden Parteidienststellen sowie Bürgermeister und Gendarmerieposten aufgefordert wurden, an der groß angelegten Fahndungsaktion gemeinsam mit der SS mitzuwirken, womit ein Zusammenhang mit einer militärischen Operation wohl nicht zu verleugnen gewesen war.

LG Linz Vg 6 Vr 4062/46

gegen Friedrich A. (geb. 8. 7. 1928), Johann P. (geb. 14. 9. 1928), Josef S. (geb. 30. 11. 1929)

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 103

Verhandlungsgegenstand: Kriegsverbrechen: Ermordung von drei Häftlingen des KZ Mauthausen durch Schüsse in den Hinterkopf. Alle drei Angeklagten waren Angehörige der HJ.

Anklage: am 18. 7. 1946 gegen Friedrich A. gem. §§ 134, 135 StG, § 1/2 KVG, gegen Johann P. gem. §§ 134, 135 StG, § 1/2 KVG und gegen Josef Sch. gem. § 135 StG, § 1/2 KVG (Anklage durch StA Wien 4d Vr 3075/46, 15 St 27697/46)

Urteil: am 29. 11. 1946, Freispruch für alle drei Angeklagten

Anmerkung: Das Verfahren wurde nach der in Wien erhobenen Anklage durch eine Zuweisung des OGH am 30. 8. 1946 an das Volksgericht Linz delegiert.

Alle drei Angeklagten, zur Tatzeit 15 bzw. 16 Jahre alt, waren – mit Schusswaffen ausgestattet – im Rahmen der Fahndungsaktion nach den aus Mauthausen ausgebrochenen KZ-Häftlingen gemeinsam mit Volkssturm- und Landwachtmännern eingesetzt. Die Erschießungen erfolgten auf Befehl von SS-Männern. Die jugendlichen Angeklagten waren im Wesentlichen geständig. Das jugendliche Alter der Angeklagten wurde – auch im Hinblick auf den Befehlsgehorsam – zum Streitpunkt im Verfahren. Einerseits wurde argumentiert, dass der Druck, der auf den Angeklagten lastete, insofern so groß war, „als schon am frühen Morgen [...] der damalige Gend. Oblt. von Pregarten O., als der Volkssturmangetreten war, einen Befehl verlesen [hatte], nach dem bei der Fahndung keine Gefangenen gemacht werden dürften“.²⁸ Zudem sei den Angehörigen der HJ und des Volkssturmes immer wieder eingeschärft worden, dass „jeder Befehl unter allen Umständen auszuführen sei und sie dadurch eben nichts anderes als das, was ihnen immer wieder gesagt wurde, tun mussten“. Andererseits wurde argumentiert, „dass die Beschuldigten gerade wegen ihrer Jugend unter Hinweis darauf am ehesten die Ausführung des Befehls hätten verweigern können“²⁹. Der Zeuge M. räumte hinsichtlich des erteilten Befehls des SS-Mannes ein, „dass er wohl auch selbst diesen Befehl, wenn er ihn erhalten hätte, hätte ausführen müssen, da ein Auflehnen gegen die SS zwecklos gewesen wäre“³⁰, vor allem in Anbetracht der Umstände, dass die SS-Offiziere, die ihnen den Befehl zur Erschießung gegeben hatten, „sie überdies hierbei anschrien und auch sonst roh behandelten“³¹.

Das Gericht sah das jugendliche Alter der Angeklagten bei der Urteilsfindung als entschuldigend und strafmindernd an: „Auf Grund dieser Erwägungen ist daher das Gericht zur Erkenntnis gekommen, dass einerseits infolge des ihnen immer wieder eingeschärften Gehorsams gegenüber gegebenen Befehlen, die Angeklagten in ihrem jugendlichen Alter wohl kaum das Unrechtmäßige ihrer Handlungsweise einsehen konnten, andererseits aber auf Grund des zweifellos auf sie ausgeübten Zwanges den Angeklagten nicht der Vorwurf gemacht werden kann, falls sie ein Unrecht in ihrer Tat erblickt hätten, diese nicht unterlassen zu haben. Es hätte immerhin ein großer Heroismus dazugehört, wenn die Jugendlichen die Befehle der SS verweigert hätten [...]. Dass die Angeklagten diese Tat vollbracht haben, ist daher nicht ihre Schuld. Sondern ihre Tat ist ein Ausfluss der verbrecherischen Erziehungsmethoden des Naziregimes, das sich nicht einmal scheute, junge unschuldige Menschen zu ihrem Werkzeug zu gebrauchen und sie mit Blutschuld zu beladen.“³² Dadurch wurde für das Gericht das Geständnis der drei Angeklagten, drei KZ-Häftlinge erschossen zu haben, kompensiert. Mit dieser Begründung ließ das Volksgericht jedoch indirekt – schließlich verwies es auch auf den straffrei machenden unwiderstehlichen Zwang – den Befehlsgehorsam als Grund für den Freispruch gelten.

LG Linz Vg 6 Vr 3234/46

gegen Franz B. (geb. am 25. 10. 1898)

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 82

Verhandlungsgegenstand: Abgabe eines Schusses aus einer Schrotflinte auf einen KZ-Häftling in Steinpichl, Gemeinde Wartberg, sodass aufgrund der Verletzung der Tod des Häftlings erfolgte. Franz B. war Führer einer Streife des Volkssturmes.

Anklage: am 18. 6. 1946 gem. § 1/2 KVG, §§ 134, 135/4 StG

Urteil: am 29. 4. 1947 zu 3 Jahren Haft gem. § 134 StG, § 1/2 KVG

Anmerkung: Das Verfahren wurde nach der in Wien erhobenen Anklage durch eine Zuweisung des OGH an das Volksgericht Linz delegiert.

Der Angeklagte Franz B. bekannte sich des versuchten Mordes schuldig und verantwortete sich dahingehend, dass er auf Befehl des SS-Offiziers handeln müsse, da er sonst selbst erschossen oder zumindest in ein KZ eingeliefert worden wäre.³³ Außerdem merkte er an, dass es nicht seine Absicht war, den Häftling zu töten und er nur deshalb geschossen habe, damit es aussehe, als ob er den Befehl ausführen würde.³⁴

Die Möglichkeit, dass Franz B. den KZ-Häftling „nur“ angeschossen, aber nicht erschossen hatte und der Tod erst durch zwei Fußtritte gegen die Schläfen des Opfers durch einen SS-Mann eingetreten war bzw. der Häftling durch andere Truppen erschossen worden war, wurde im Verfahren kontroversiell diskutiert. Sah der Staatsanwalt in der Anklageschrift es noch als erwiesen an, dass Franz B. gegen einen Häftling des KZ Mauthausens in der Absicht, ihn zu töten, durch Abgabe eines Gewehrschusses auf eine solche Art gehandelt hat, dass daraus dessen Tod erfolgte³⁵, so ist im Urteilspruch, in dem oft der Wortlaut der Anklagepunkte wörtlich übernommen wurde, zu lesen, dass Franz B. gegen einen Häftling des KZ Mauthausen, „in der Absicht, ihn zu töten, einen Schuss aus einer Schrotflinte abgegeben [habe], durch den der KZler aber nicht getötet worden ist, somit [habe er] eine zur wirklichen Ausübung des Verbrechens des Mordes führende Handlung begangen, wobei die Vollbringung des Verbrechens nur wegen Unvermögenheit unterblieben ist“.³⁶ Zur Klärung der Frage, ob ein Schrotschuss unter den gegebenen Voraussetzungen zum Tod führen konnte, wurden Gutachten von Sachverständigen eingeholt, die sich jedoch bei der Beurteilung der Möglichkeit einer Todesfolge widersprachen³⁷ und somit zur Klärung des Sachverhalts nicht beitragen konnten.

Das Gericht merkte in der Urteilsbegründung an, dass im durchgeführten Beweisverfahren keine Klärung der Frage, ob der Schuss des Angeklagten den Tod des Häftlings unmittelbar nach sich gezogen hatte oder ob dieser erst durch nachfolgende Ereignisse verursacht worden ist³⁸, erzielt werden konnte. Sicher war, dass der Angeklagte zweifellos im Interesse der NS Gewaltherrschaft gehandelt hatte³⁹ und die Tötungsabsicht vorhanden gewesen war, womit das Volksgericht die verhängte Haftstrafe von drei Jahren begründete.

Vg 10 Vr 3091/46

gegen Ferdinand L. (geb. am 7. 4. 1889)

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 79

Verhandlungsgegenstand: Illegalität und Kriegsverbrechen: u. a. Befehl, alle aus Mauthausen ausgebrochenen KZ-Häftlinge sofort zu erschießen und keine Gefangenen zu machen. Ferdinand L. war Kompaniekommandant des Volkssturmes in Neumarkt im Mühlkreis.

Anklage: am 5. 8. 1946 gem. §§ 10, 11 VG, § 58 StG, § 1 KVG

1. *Urteil:* am 25. 10. 1946: 15 Monate Haft gem. §§ 10, 11 VG, § 58 StG, § 1 KVG, Vermögensverfall

Wiederaufnahme/Urteilsaufhebung am 18.10.1951 mit Beschluss des Landesgerichts Linz als Volksgericht

2. *Urteil:* am 6. 12. 1951, Freispruch

Anmerkung: Das Verfahren wurde durch eine Zuweisung des OGH vom LG Wien Vg 2b Vr 4302/45 am 3. 6. 1946 an das Volksgericht Linz delegiert.

Auffallend gegenüber den übrigen Verfahren wegen Verbrechen im Zuge der „Mühlviertler Hasenjagd“ ist, dass die dem Angeklagten zur Last gelegten Straftatbestände als Verbrechen bezeichnet wurden, die den Grundsätzen des Völkerrechts und des Kriegsrechts widersprachen. Bereits in der Anklageschrift kam dies deutlich zum Ausdruck: „In dieser Eigenschaft [Kompaniekommandant des Volkssturmes, I. L.] hat der Beschuldigte auf Befehl der Kreisleitung Befehle weitergegeben, die sowohl der Menschlichkeit als auch den anerkannten Regeln des Völkerrechtes widersprachen. Er hat den Auftrag gegeben, alle Fallschirmabspringer [sic] des Feindes zu erschießen und keine Gefangenen zu machen. [...] Weiters hatte der Beschuldigte, als die KZ-Häftlinge von Mauthausen ausgebrochen waren [...], den Befehl erteilt, auch hier keine Gefangenen zu machen, sondern die Häftlinge sofort umzulegen.“⁴⁰

Der Angeklagte gab zu, die Befehle gegeben zu haben. Im Übrigen habe er aber alles unternommen, um die tatsächliche Durchführung dieser Befehle, die von ihm als ungerecht erkannt worden waren, zu vereiteln.⁴¹ In beiden Fällen gelangten seine Befehle anscheinend tatsächlich nicht zur Ausführung, da im Gemeindegebiet von Neumarkt keine entflohenen KZ-Häftlinge aufgetaucht waren.

Mit Urteil vom 25. 10. 1946 wurde Ferdinand L. wegen Hochverrats und Verbrechens der versuchten Verleitung zum Kriegsverbrechen⁴² zu 15 Monaten schweren Kerker verurteilt. Erschwerend waren jene Zeugenaussagen, in denen Ferdinand L. vorgeworfen wurde, die Befehle mehrmalig ausgesprochen zu haben, und die ihn außerdem als überzeugten Nationalsozialisten bis zur letzten Stunde – „wir werden auf jeden Fall siegen, weil wir noch eine neue Waffe haben“⁴³ – darstellten.

Interessant an diesem Verfahren ist, dass das Urteil am 18. 10. 1951 – also zu einem Zeitpunkt, als die verhängte Strafe des ersten Urteils bereits zur Gänze verbüßt war – nach einem Antrag auf Wiederaufnahme durch den Angeklagten am 5. 4. 1951 wegen neu vorliegender Beweise und Zeugen aufgehoben wurde. Das Gericht sah sich gezwungen zu überprüfen, ob nicht der Angeklagte doch die Befehle als Volkssturmkompanieführer über Auftrag ohne eigenen Antrieb, ohne persönliches Interesse und ohne die Absicht, das NS-Regime zu unterstützen, weitergegeben hat.⁴⁴

Zu einem Zeitpunkt, als die meisten Verfahren wegen Verbrechen während der „Mühlviertler Hasenjagd“ bereits mit einem Urteil abgeschlossen bzw. eingestellt worden waren, berief sich der Angeklagte Ferdinand L. auf die Ergebnisse des Verfahrens LG Linz Vg 8 Vr 441/48 gegen Josef H. und Josef O. Dieses Verfahren, das ebenfalls wegen Befehlsweitergabe geführt worden war, wurde jedoch gem. § 90 StPO eingestellt, da die Staatsanwaltschaft damals in der Weitergabe dieses Befehls „keinen Grund gesehen [hatte], gegen die beiden Angeklagten ein Verfahren durchzuführen. Wegen der vorliegenden Abschrift des Befehls und dem Umstand, dass das Gericht nicht den Angeklagten wegen eines Sachverhaltes schuldig sprechen [kann], wenn hinsichtlich desselben Sachverhaltes zwei andere Angeklagte nicht zur Verantwortung gezogen wurden“⁴⁵, sprach das Volksgericht Ferdinand L. am 6.12.1951 von der gegen ihn erhobenen Anklage frei.

Unter den wegen Verbrechen im Zuge der „Mühlviertler Hasenjagd“ geführten Verfahren stellte diese Vorgangsweise und die Bezugnahme auf ein anderes Verfahren eine Ausnahme dar.

Vg 6 Vr 2662/46

gegen Josef B. (geb. am 30. 1. 1902)

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 67

Verhandlungsgegenstand: Kriegsverbrechen: Ausgabe des Befehls, bei den aus dem KZ Mauthausen entflohenen sowjetischen Kriegsgefangenen keine Gefangenen zu machen, sondern jeden Gefangenen an Ort und Stelle „unschädlich“ zu machen. Josef B. war Bataillonsführer des Volkssturmes in Perg.

Anklage: am 7. 1. 1946 gem. § 1 KVG (Anklage durch StA Wien Vg 1c Vr 2144/45, 15 St 16442/45)

Urteil: am 10. 10. 1946, Freispruch

Anmerkung: Wie schon im Verfahren LG Linz Vg 6 Vr 3091/46 gegen Ferdinand L. wurde in der Anklageschrift darauf hingewiesen, dass es sich bei den Opfern um „Angehörige der Wehrmacht der Kriegsgegner eines mit dem Deutschen Reiche im Krieg befindlichen Staates“ handelte, und somit die Verbindung zum Kriegs- und Völkerrecht hergestellt. Auch in der Anklagebegründung wurde auf diese Tatsache Bezug genommen, wenn es heißt: „Der Beschuldigte hat durch seinen Befehl dem Art. 8 der Anlage zum Übereinkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. 10. 1907 (Haager Landkriegsordnung von 1907 RGBl. Nr. 180 vom Jahre 1913, Deutsches Reichsgesetzblatt 1910, Seite 376 und 107) zuwidergehandelt. Nach diesem Übereinkommen sind gegen entflozene Kriegsgefangene nur Disziplinarstrafen zulässig, wenn sie wieder ergriffen werden.“⁴⁶ Der Beschuldigte bestritt, Befehle gegenüber der ihm unterstellten Volkssturmgruppe ausgesprochen zu haben bzw. von sich aus Befehle gegeben zu haben. Er habe nur die Befehle des Kreisleiters J. wiederholen müssen. Im Übrigen habe er angenommen, dass es sich um eine Übung des Volkssturmes handelte, nicht um einen Einsatz.⁴⁷ Josef B. wurde von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen. Das Gericht begründete dies mit widersprüchlichen Zeugenaussagen sowie insofern, „dass durch die Wiederholung des Befehls bei der Entgegennahme durch den Kreisleiter das inkriminierte Verbrechen nicht erblickt werden [kann], denn es fehlte die Absicht der Befehlserteilung oder Weitergabe und damit der subjektive Tatbestand.“⁴⁸

Vg 10 Vr 1171/46

gegen Dr. Adolf Dietscher (geb. am 6. 5. 1904)

OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 23

Verhandlungsgegenstand: 1.: Hochverrat: Illegalität

2.: Kriegsverbrechen: Ermordung eines aus dem KZ Mauthausen geflohenen sowjetischen Kriegs- oder Zivilgefangenen im Zuge der so genannten „Mühlviertler Hasenjagd“ in Pregarten. Adolf Dietscher war Angehöriger des Linzer Gausturmes und Landrat des Kreises Linz-Land.⁴⁹

Anklage: am 28. 10. 1946 gem. §§ 10, 11 VG, § 58 StG, § 1/1 KVG, § 212 RStGB⁵⁰

Urteil: am 24. 4. 1947 10 Jahre Haft gem. §§ 10, 11 VG, § 34 StG, §§ 1/1, 13/1 KVG, Vermögensverfall

Anmerkung: Auch in diesem Verfahren wurde bereits in der Anklageschrift das Verbrechen als Widerspruch zu den anerkannten Grundsätzen des Kriegsrechtes erkannt und die Verbindung zu den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 27. 7. 1929 hergestellt. Bemerkenswert ist außerdem, dass „Dr. Adolf Dietscher anfangs Feber 1945 in der Umgebung von Pregarten einen unbekanntem russischen Kriegs- oder Zivilgefangenen vorsätzlich getötet [habe], (ohne Mörder zu sein) [...]“⁵¹, weshalb die Anklage nach § 212 Reichsstrafgesetzbuch (Totschlag) erhoben wurde – also jenes Gesetz zur Anwendung kam, das zur Tatzeit gültig war.⁵²

Der Angeklagte stellte die ihm zur Last gelegten Verbrechen völlig anders dar. Er verteidigte sich dahingehend, auf einen – aus einem Waldstück laufenden – KZ-Häftling geschossen zu haben, wobei der tödliche Schuss auf Grund der Position des Einschussloches auch von zwei SS-Männern hätte stammen können, die sich ebenfalls in diesem Waldstück befanden. Er selbst habe nur einen Warnschuss in Richtung des flüchtigen KZ-Häftlings abgegeben. Diese Darstellung stand aber im Widerspruch zur Anklageschrift, derzufolge ein KZ-Häftling in einem Bauernhaus aufgegriffen worden war und „zum nächsten Baum geschleppt wurde, um dort den an den Gausturm ausgegebenen Weisungen gemäß ‚umgelegt‘ zu werden. Der Beschuldigte fragte zunächst die Angehörigen seiner Gruppe, wer von ihnen den KZ-ler erschießen wolle. Als sich niemand dazu bereit fand, entschloss er sich, dies selbst zu tun [...]“⁵³

Adolf Dietscher verantwortete sich weiters, dass ihm als Angehöriger des Gausturmes vor der Abfahrt erklärt worden sei, dass es sich bei den entsprungenen Häftlingen um Schwerverbrecher handelte, die möglicherweise bewaffnet seien, und außerdem ein neuerlicher Ausbruch von 50 Häftlingen, die bereits zum Tod verurteilt worden wären, stattgefunden habe.⁵⁴ Er versuchte damit, die Vorgehensweise gegen die entflohenen KZ-Häftlinge als „normale“ Polizeiaktion darzustellen.

Als erschwerend wurde dem Angeklagten seitens der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, „dass sich gerade der Beschuldigte auf Grund seines juristischen Bildungsganges und seiner Stellung als höherer Verwaltungsbeamter über die Strafwürdigkeit und Verwerflichkeit seiner Handlung im klaren sein musste“⁵⁵ und darüber informiert gewesen sein musste, „dass er bei der gegebenen Lage nicht berechtigt war, ohne jedes Verfahren und ohne Urteil den Flüchtling zu töten“⁵⁶.

Das Volksgericht hielt sich schließlich „im wesentlichen an die Darstellung des Falles durch den Angeklagten selbst, weil die der Anklage zugrunde gelegte Beschreibung der Tat durch den Zeugen P. sich im Laufe des Beweisverfahrens nicht bestätigt hat“⁵⁷ und ferner auch der vorgenommene Lokalaugenschein dazu beitrug. Weiters kam das Volksgericht zu der Ansicht, dass der Angeklagte zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt habe, da als ein Warnschuss – als welchen Adolf Dietscher seinen Schuss bezeichnete – nur ein Schuss verstanden werden konnte, „der in die Luft oder in den Erdboden, rein nur zu dem Zweck abgegeben wird, um Befehlen Nachdruck zu verleihen, jedoch keinesfalls ein Schuss, der in die Richtung des Opfers abgegeben wird“. Eine Mordabsicht im Sinne des zur Tatzeit gültigen deutschen Strafrechts konnte dem Beschuldigten jedoch nicht nachgewiesen werden.

Ebenso kam Adolf Dietscher bei der Urteilsfindung zugute, dass das Volksgericht darin, dass die Tat des Angeklagten „auf Befehl des SA Standartenführer P. und des Vorgesetzten G. erfolgte“⁵⁸, einen gewissen Befehlsnotstand als besonders berücksichtigungswürdig anerkannte. Es wurde daher von der bei gem. § 1/4 KVG begangenen Verbrechen vorgesehenen Todesstrafe abgesehen und eine 10-jährige Kerkerstrafe verhängt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich für das Volksgericht die Beweisführung von Verbrechen im Rahmen der „Mühlviertler Hasenjagd“ als äußerst schwierig erwies, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass es nur wenige TatzeugInnen gab. Die meisten waren selbst in die Verbrechen involviert gewesen und versuchten, den Sachverhalt so harmlos als möglich darzustellen, sich also selbst zu entlasten. Belastungszeugen gab es kaum, denn sie waren größtenteils Opfer der Hetzjagd geworden. Jenen aber, die wegen des Erteilens von Befehlen gerichtlich verfolgt wurden, nutzte und genügte die Selbstdarstellung vor dem Volksgericht als ohne Eigenmotivation handelnde, im NS-System funktionierende Menschen, um mit einem milden Urteil davonzukommen.

¹ Zur Erläuterung der im Text vorkommenden Gesetzesstellen siehe:
<http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/index.php> (download: 13. 12. 2004)

- ² Vgl. u. a.: „Mangels jedweder direkter oder indirekter Tatzeugen hatte das Gericht von den Angaben der Beschuldigten auszugehen.“ OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 275, LG Linz Vg 6 Vr 3502/47, Urteil, S. 231 d.
- ³ Vgl. u. a.: „Ob er zu R. gesagt habe: ‚Umlegen, es gibt keine Gefangenen!‘ wisse er nicht mehr, es sei möglich, dass er eine solche Weisung von der Kreisleitung Freistadt erhalten und nachgesagt habe.“ OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 122, LG Linz Vg 6 Vr 4791/46, Anklageschrift, S. 44.
- ⁴ Vgl.: „Es hat sich im übrigen der Zeuge S. durch einen einfachen Vorwand auch dem 2maligen Befehl des SS Offiziers entzogen und auch die anderen Zeugen haben sich zum Teil davor ‚gedrückt‘.“ OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 82, LG Linz Vg 6 Vr 3234/46, Urteil, S. 105.
- ⁵ Vgl. u. a.: „Der Zeuge M. meint sogar über Vorhalt, dass er wohl auch selbst diesen Befehl, wenn er ihn erhalten hätte, hätte ausführen müssen, da ein Auflehnen gegen die SS zwecklos gewesen wäre.“ OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 103, LG Linz Vg 6 Vr 4062/46, Urteil, S. 195; außerdem: „Er hat zwar selbst den Befehl des SS Offiziers nicht gehört, hält aber eine Weigerung gegen einen solchen Befehl für nicht zumutbar, weil der sich Weigernde sonst unfehlbar in das KZ gekommen wäre.“ LG Linz Vg 8 Vr 3234/46, Urteil, S. 102.
- ⁶ Vgl.: „Dass weder der als erwiesen angenommene allgemein an sämtliche Gendarmeriedienststellen ergangene Befehl, die Kz-ler sofort zu töten, noch der oben erwähnte Befehl des SS-Mannes die Angeklagten entschuldigen kann, ist nicht nur im Kriegsverbrechergesetz festgelegt, sondern ebenso im österr. und reichsdeutschen Militär-Strafgesetzbuch enthalten, wo es ausdrücklich heißt, dass ein Befehl eine strafbare Handlung nicht entschuldigen kann.“ LG Linz Vg 6 Vr 3502/47, Urteil, S. 231 e.
- ⁷ LG Linz Vg 6 Vr 3502/47, Urteil, S. 231 i.
- ⁸ Vgl. weiters: „Bei der Strafzumessung hat das Volksgericht den Sachverhalt vor allem in der Richtung zu prüfen, ob die im § 1 Abs. 4 KVG normierte Todesstrafe zu verhängen sei oder ob ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorliegt, der ein Abgehen von dieser Strafe rechtfertigt. Das Gericht hatte diese Frage bejaht und als besonders berücksichtigungswürdig die Tatsache angenommen, dass die Tat des Angeklagten auf Befehl des SA Standartenführer P. und des Vorgesetzten G. erfolgte.“ OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 23, LG Linz Vg 6 Vr 1171/46, Urteil, S. 206.
- ⁹ LG Linz Vg 6 Vr 3502/47, Urteil, S. 231 e.
- ¹⁰ LG Linz Vg 6 Vr 3502/47, Urteil, S. 231 c, d. Vgl. weiters: „Dass der Befehl den Angeklagten nicht entschuldigt, ist bereits gesagt worden. Einen darüber hinausgehenden Tatbestand, der als unwiderstehlicher Zwang zu qualifizieren wäre, bringt der Angeklagte selbst nicht vor.“ LG Linz Vg 6 Vr 1171/46, Urteil, S. 201.
- ¹¹ OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 79, LG Linz Vg 6 Vr 3091/46, Urteil, S. 234.
- ¹² LG Linz Vg 8 Vr 3234/46, Anklageschrift Wien (15 St 9655/46), S. 47.
- ¹³ LG Linz Vg 6 Vr 4791/46, Urteil, S. 112.
- ¹⁴ Vgl. LG Linz Vg 6 Vr 4062/46, LG Linz Vg 6 Vr 3234/46.
- ¹⁵ OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 252, LG Linz Vg 8 Vr 2589/47, Anklageschrift, S. 74.
- ¹⁶ LG Linz Vg 8 Vr 2589/47, Urteil, S. 93.
- ¹⁷ LG Linz Vg 6 Vr 3502/47, Anklageschrift, S. 133.
- ¹⁸ LG Linz Vg 6 Vr 3502/47, Urteil, S. 231 j.
- ¹⁹ Ebd.
- ²⁰ LG Linz Vgl. Vg 6 Vr 3502/47, Anklageschrift, S. 136.
- ²¹ LG Linz Vg 6 Vr 3502/47, Urteil, S. 231 d.
- ²² LG Linz Vg 6 Vr 3502/47, Urteil, S. 231 c.
- ²³ Vgl.: „Michael G. 2 KZ.-Häftlinge und Moritz H. 1 KZ.-Häftling erschossen [...]“ LG Linz Vg 6 Vr 3502/47, Anklageschrift, S. 133.
- ²⁴ Vgl.: „Michael G. [soll] gegen 2 KZ-Häftlinge und Moritz H. gegen 1 KZ-Häftling Schüsse abgegeben haben, durch welche bei den von Moritz G. mit Hilfe des Michael S. angeschossenen KZ-ler der Tod des betr. KZ-Häftlings, bei der gemeinsam von H. und G. begangenen Erschießung die zumindest schwere Verletzung je eines KZ-Häftlings eintrat.“ Vg 6 Vr 3502/47, Urteilsschrift, S. 231 a.
- ²⁵ LG Linz Vg 6 Vr 4791/46, Anklageschrift Wien (15 St 12254/46), S. 43.
- ²⁶ LG Linz Vg 6 Vr 4791/46, Anklageschrift Wien (15 St 12254/46), S. 45.
- ²⁷ LG Linz Vg 6 Vr 4791/46, Urteil, S. 112.
- ²⁸ LG Linz Vg 6 Vr 4062/46, Urteil, S. 194.
- ²⁹ LG Linz Vg 6 Vr 4062/46, Anklageschrift Wien (15 St 27697/46), S. 154.

- ³⁰ LG Linz Vg 6 Vr 4062/46, Urteil, S. 195.
- ³¹ LG Linz Vg 6 Vr 4062/46, Urteil, S. 194.
- ³² LG Linz Vg 6 Vr 4062/46, Urteil, S. 196.
- ³³ LG Linz Vg 8 Vr 3234/46, Urteil, S. 101.
- ³⁴ LG Linz Vgl. Vg 8 Vr 3234/46, Urteil, S. 101.
- ³⁵ LG Linz Vg 8 Vr 3234/46, Anklageschrift Wien (15 St 9655/46), S. 45.
- ³⁶ LG Linz Vg 8 Vr 3234/46, Urteil, S. 99f.
- ³⁷ LG Linz Vgl. Vg 8 Vr 3234/46, Urteil, S. 103.
- ³⁸ LG Linz Vg Vr 3234/46, Urteil, S. 104.
- ³⁹ LG Linz Vg Vr 3234/46, Urteil, S. 104.
- ⁴⁰ LG Linz Vg 6 Vr 3091/46, Anklageschrift, S. 107.
- ⁴¹ LG Linz Vg 6 Vr 3091/46, Anklageschrift, S. 107.
- ⁴² LG Linz Vg 6 Vr 3091/46, 1. Urteil, S. 148.
- ⁴³ LG Linz Vg 6 Vr 3091/46, 1. Urteil, S. 154.
- ⁴⁴ LG Linz Vg 6 Vr 3091/46, 2. Urteil, S. 234.
- ⁴⁵ LG Linz Vg 6 Vr 3091/46, 2. Urteil, S. 239.
- ⁴⁶ LG Linz Vg 6 Vr 2662/46, Anklageschrift Wien (15 St 16442/45), S. 26.
- ⁴⁷ OÖLA, Sondergerichte Linz, Schachtel 67, LG Linz Vg 6 Vr 2662/46, Anklageschrift Wien (15 St 16442/45), S. 26.
- ⁴⁸ LG Linz Vg 6 Vr 2662/46, Urteil, S. 103.
- ⁴⁹ Ausführliche Darstellung des Falles in: Kuretsidis-Haider, Claudia / Winfried R. Garscha: Das Linzer Volksgericht: Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945, in: Mayrhofer, Fritz / Walter Schuster (Hrsg.): Nationalsozialismus in Linz, Bd. 2, Linz, 2001, S. 1510 ff.
- ⁵⁰ „Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.“ § 212 RStGB. Vgl. dazu im Gegensatz: „(1) Der Mörder wird mit dem Tode bestraft. (2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet. (3) Ist in besonderen Ausnahmefällen die Todesstrafe nicht angemessen, so ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus.“ § 211 RStGB.
- ⁵¹ LG Linz Vg 6 Vr 1171/46, Anklageschrift, S. 71.
- ⁵² Vgl. zu dieser Problematik: Kuretsidis-Haider / Garscha, Das Linzer Volksgericht, S. 1510 ff.
- ⁵³ LG Linz Vg 6 Vr 1171/46, Anklageschrift, S. 72.
- ⁵⁴ Vgl. LG Linz Vg 6 Vr 1171/46, Urteil, S. 195.
- ⁵⁵ LG Linz Vg 6 Vr 1171/46, Anklageschrift, S. 76.
- ⁵⁶ LG Linz Vg 6 Vr 1171/46, Urteil, S. 202.
- ⁵⁷ LG Linz Vg 6 Vr 1171/46, Urteil, S. 196.
- ⁵⁸ LG Linz Vg 6 Vr 1171/46, Urteil, S. 206.

Mag.^a Irene Leitner war Sachbearbeiterin im Projekt des Vereins zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen „EDV-gestützte Erschließung der Linzer Volksgerichtsakten“ und ist gegenwärtig Sachbearbeiterin im von der Zentralen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz durchgeführten Projekt „Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Die Auseinandersetzung der Justiz mit nationalsozialistischen Verbrechen nach 1945 im Bereich der Oberlandesgerichtssprengel Wien, Linz und Innsbruck“.

Impressum:

Herausgeber: Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung. Pf. 298. 1013 Wien

Redaktion: Claudia Kuretsidis-Haider und Christine Schindler

Hinweis für AutorInnen: „Justiz und Erinnerung“ wird in neuer Rechtschreibung verfasst und geschlechtereerecht formuliert.

Projekt „Erinnerungskultur und Vergangenheitspolitik im Burgenland“.

Susanne Uslu-Pauer

„Die Art und Weise, in der Gruppen oder Gesellschaften mit ihren Vergangenheiten umgehen, macht zweifellos einen wesentlichen Teil ihrer ‚Kultur‘ aus.“¹

Der „Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung“ führt derzeit das vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank finanzierte Projekt „Erinnerungskultur und Vergangenheitspolitik im Burgenland – Eine Dokumentation und Analyse der zeitgeschichtlichen Erinnerungszeichen, errichtet im Gedenken an die Opfer des Faschismus und Nationalsozialismus“ in Kooperation mit dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes sowie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Kommission für Kulturgeschichte und Theaterwissenschaften (Forschungsprogramm „Orte des Gedächtnisses“) durch. Geleitet wird das zweijährige Forschungsvorhaben von Dr. Heidemarie Uhl.

Das Projekt gliedert sich in zwei Teile: In der ersten Projektphase werden burgenländische Erinnerungszeichen und „Orte des Gedächtnisses“ recherchiert, dokumentiert und digital erfasst. Angeknüpft wird an Fragestellungen bzw. Strukturen der dokumentarischen Erfassung von bereits publizierten bzw. noch in Publikation befindlichen Forschungsarbeiten.² In die Dokumentation aufgenommen werden der historische Ereigniszusammenhang, Personen und Orte, auf die sich gesellschaftliche Erinnerung an Widerstand, Verfolgung, Exil und Befreiung bezieht, weiters Opferbiografien, Entstehungsgeschichte der Gedenkstätten, Ablauf der Enthüllungsfestlichkeiten, StifterInnen, InitiatorInnen, KünstlerInnen etc.

In der zweiten Phase des Projekts werden die Ergebnisse der Dokumentation in den gedächtniskulturellen Kontext eingeordnet und in Hinblick auf regional- bzw. bundeslandspezifische Erscheinungsmerkmale von Erinnerungsformen ausgewertet und analysiert. Eingebettet wird diese Analyse in den wissenschaftlichen Diskurs zur österreichischen Gedenkkultur und deren politisch-kulturellen Ausdifferenzierungen, wobei die zu erwartenden Ergebnisse bisherige Thesen und Forschungsannahmen ergänzen bzw. korrigieren werden.

Das Projektteam geht davon aus, dass sich im Burgenland – im Unterschied zu anderen Bundesländern – eine offizielle Gedächtniskultur entwickelt hat, die neue gedächtniskulturelle Akzente setzte bzw. setzt. Mehrere Initiativen durch Vereine, Verbände und Einzelpersonen in den letzten Jahren lassen auf eine Neuorientierung der offiziellen Gedächtniskultur im Burgenland schließen. Dabei ist vor allem auf die im Juli 2001 erfolgte Entschließung des Burgenländischen Landtags zu verweisen, in dem die Errichtung von Gedenkstätten/-tafeln in den Heimatgemeinden von WiderstandskämpferInnen und Opfern des Nationalsozialismus angeregt wurde. Diese Entschließung war nicht nur einzigartig in Österreich, sondern setzte für die Diskussion um Gedächtnis- und Erinnerungskultur im Burgenland neue Impulse.

Die Dokumentation der burgenländischen Erinnerungszeichen setzt sich zum Ziel, das Gedächtnis an die Opfer zu bewahren und zu tradieren, die regionale Kultur des Erinnerns zu dokumentieren und zu analysieren und darüber hinaus die spezifischen politisch-kulturellen Rahmenbedingungen für die erwähnten Initiativen einer neuen Gedächtniskultur zu untersuchen.

¹ Daniel, Ute: Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter, Frankfurt/M. 2001, S. 343.

² Vgl. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.): Gedenken und Mahnen in Wien 1934-1945. Gedenkstätten zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung. Eine Dokumentation, Wien 1998, sowie: Gedenken und Mahnen in Wien 1934-1945. Ergänzungen I, Wien 2001. Diese Dokumentation war die erste Erfassung von Gedenkstätten seit der von Erich Fein 1975 erstellten und von der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände herausgegebenen Dokumentation „Die Steine reden“. Siehe auch Claudia Kuretsidis-Haider: Gedenken und Mahnen in Niederösterreich und der Steiermark 1934-1945, in: Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung (Hrsg.): Justiz und Erinnerung, Oktober 2000, Nr. 3, S. 1 f.

Mag.^a Susanne Uslu-Pauer ist Mitarbeiterin der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und Sachbearbeiterin des Projekts „Erinnerungskultur und Vergangenheitspolitik im Burgenland“.

Projekt „Gesellschaft und Justiz. Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzung um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich“ des „Vereins zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“ abgeschlossen.

Claudia Kuretsidis-Haider

Die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz führt bereits seit mehreren Jahren Forschungen zum Thema „Justiz und NS-Gewaltverbrechen. Die justizielle ‚Bewältigung‘ nationalsozialistischer Verbrechen“ durch. 2000 wurde der „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“ von der wissenschaftlichen Leitung der Forschungsstelle damit beauftragt, als Begleitprojekt für ein großes, mit finanzieller Unterstützung des Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Forschungen (FWF) geplantes, Projekt „Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Regionale Besonderheiten und Vergleich mit Deutschland“ Untersuchungen zum Thema „Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzung um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich“ durchzuführen. Ein diesbezüglicher Antrag wurde beim Jubiläumsfonds der österreichischen Nationalbank eingereicht, die Projektarbeit konnte 2001 aufgenommen werden.

Zunächst begann Sabine Loitfellner mit dem Teilprojekt „Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956-1975. Bestandsaufnahme, Dokumentation und Analyse von veröffentlichten Geschichtsbildern zu einem vergessenen Kapitel österreichischer Zeitgeschichte“. Ergebnis der einjährigen Rechercharbeiten war eine Materialsammlung von publizierten Artikeln, Gerichtssaalberichterstattungen sowie Kommentaren (in: *Neues Österreich, Neuer Kurier, Salzburger Nachrichten, Kleines Volksblatt, Arbeiterzeitung, Volksstimme, Neue Front/Neue Freie Zeitung*) für eine medial-historische Analyse, die alle Artikel der Berichterstattung über geführte Hauptverhandlungen gegen mutmaßliche NS-Verbrecher, beginnend mit dem ersten Tag der Hauptverhandlung bis hin zur Urteilsverkündung, in ausgewählten Zeitungen in den Jahren 1956 bis 1975, d. h. vom ersten bis zum letzten wegen NS-Verbrechen geführten Geschworenengerichtsprozess in Österreich, umfasst. Insgesamt besteht die Materialsammlung aus ca. 2.500 Artikeln über insgesamt 31 Verhandlungsgegenstände gegen 43 Personen. Der umfangreiche Endbericht des Teilprojekts ist auf der Website <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/rezeption.pdf> der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz einsehbar, die Kopien der Zeitungsartikel wurden im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) deponiert und dienen seither zahlreichen ForscherInnen und StudentInnen als Recherche-Grundlage für wissenschaftliche Arbeiten. In der Zeitschrift „Justiz und Erinnerung“ (Nr. 6, September 2002) verfasste Loitfellner eine Zusammenfassung ihres Endberichts.

Ebenfalls 2001 begann Eva Holpfer mit dem Teilprojekt „Die Auseinandersetzung der österreichischen politischen Parteien mit den ehemaligen Nationalsozialisten und der Frage der Lösung des so genannten Naziproblems im Nationalrat und in den Parteizeitungen 1945-1975“, das 2002 abgeschlossen wurde. Die Datenbasis bildeten die stenografischen Protokolle der Sitzungen des Nationalrates, die einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der NS-Gesetzgebung im weitesten Sinn geben. Außerdem wurde die Berichterstattung in den theoretischen Zeitschriften der politischen Parteien in die Untersuchung mit einbezogen. Die – ab dem Jahre 1961 auch mündlich – eingebrachten Anfragen im Nationalrat sowie ihre Beantwortung stellten eine wichtige Zusatzinformation über die offizielle politische Auseinandersetzung mit diesem Thema dar. Als Analyseinstrumentarium wurde in erster Linie die kritisch-historische in Verbindung mit der Methode der Inhaltsanalyse angewendet. Der 2002 vorgelegte Endbericht dieses Teilprojekts wurde ebenfalls im DÖW hinterlegt und dient zur Zeit in erster Linie als Hilfe für das laufende FWF-Projekt „Justiz und NS-Gewaltverbrechen“.

2002 stieg Claudia Kuretsidis-Haider mit dem Teilprojekt „‚Das Volk sitzt zu Gericht‘ – Volksgerichtsprozesse und öffentliches Echo. Eine Analyse der Berichterstattung in ausgewählten Zeitungen über die von den österreichischen Volksgerichten zwischen 1945 und 1955 verhängten Höchsturteile“ in das Gesamtprojekt ein. Als Datenbasis dienten jene Volksgerichtsprozesse, die mit einem oder mehreren Todesurteilen bzw. lebenslänglichen Haftstrafen endeten. Auf deren Grundlage wurden ausgewählte Tageszeitungen der damals im Parlament vertretenen politischen Parteien und der Besatzungsmächte (*Neues Österreich, Arbeiterzeitung, Österreichische Volksstimme, Kleines Volksblatt, Österreichische Zeitung, Wiener Kurier und Wiener Zeitung*) im Hinblick auf deren Berichterstattung über die Prozesse durchgesehen und in einer Datenbank erfasst. Anhand der knapp 2.000 Datensätze lässt sich feststellen, in welchem Ausmaß welche Zeitungen über die projektrelevanten Prozesse berichteten, worin sich

die Berichterstattung unterschied und in welchen Punkten es Gemeinsamkeiten gab, in welchem historischen und gesellschaftlichen Kontext die Berichterstattung stand, welchen Stellenwert die Prozessberichterstattung in der jeweiligen Zeitung einnahm und wie sich in den zehn Jahren der Volksgerichtsbarkeit die Zeitungsberichterstattung verändert hat.

Die Datenbank soll in den nächsten Wochen netzwerkfähig gemacht und auf der Website der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse der Projektarbeit wurden bisher mehrfach veröffentlicht bzw. referiert:

Im Zuge des vom FWF geförderten Projektpakets „Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Regionale Besonderheiten und Vergleich mit Deutschland“ wurde am 1. Dezember 2003 in Graz ein Symposium zum Thema „Kriegsverbrecherprozesse in Österreich“ abgehalten. Eva Holpfer hielt dabei einen Vortrag zum Thema „Österreichische PolitikerInnen und Naziverbrechen. Die Auseinandersetzung betreffend die Ahndung von NS-Verbrechen im Plenum des österreichischen Nationalrates“. Sabine Loitfellner sprach über „Verbrechen in Auschwitz vor Volksgerichten und ihre Berichterstattung in Tageszeitungen“. Beide Referate wurden in der von Heimo Halbrainer und Martin F. Polaschek herausgegebenen Publikation „Kriegsverbrecherprozesse in Österreich“ (siehe Buchtipps in dieser Zeitschrift) veröffentlicht.

Im Jänner 2004 hielten Claudia Kuretsidis-Haider und Sabine Loitfellner im Rahmen der Vortragsreihe des Jüdischen Instituts für Erwachsenenbildung „Im Namen der Republik Österreich – Die Ahndung von Verbrechen an Juden und Jüdinnen vor österreichischen Gerichten nach 1945“ Vorträge über holocaustrelevante Prozesse der österreichischen Volksgerichtsbarkeit sowie über österreichische Nachkriegsprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen im KZ Auschwitz, in denen auf die Rezeption der Prozesse in den Medien eingegangen wurde.

Im Mai 2004 finanzierte der „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“ den Besuch der Frankfurter Auschwitz-Ausstellung, im Zuge dessen bei einem Besuch des Fritz-Bauer-Instituts Ergebnisse des Projekts präsentiert wurden.

Im Oktober 2004 hielt Kuretsidis-Haider bei der Jahreskonferenz der German Studies Association in Washington einen Vortrag zum Thema „Gender in the Perception and Prosecution of War Crimes and Crimes against Humanity: German and Austrian Discourses“. Die deutsche Fassung des Referats ist in dieser Nummer von „Justiz und Erinnerung“ abgedruckt.

Im Dezember 2004 referierte Kuretsidis-Haider im Rahmen der Vortragsreihe des Jüdischen Instituts für Erwachsenenbildung „Recht nicht Rache“ zum Thema „Die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich. Von der Volksgerichtsbarkeit bis zur Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“, wobei u. a. die mediale Rezeption der Prozesse analysiert wurde.

Für 2005 ist eine Vortragsreihe von Eva Holpfer, Sabine Loitfellner und Claudia Kuretsidis-Haider im Rahmen der Erwachsenenbildung über das öffentliche Echo und die politische Auseinandersetzung um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich geplant. Die Beiträge sollen in einem Sammelband Ende 2005 publiziert werden.

Bei der geplanten Abschlusskonferenz des vom FWF geförderten Projektpakets im März 2006 werden Kuretsidis-Haider, Holpfer und Loitfellner Vorträge zu den von ihnen im Rahmen des Jubiläumsfonds-Projekts bearbeiteten Themenbereichen halten und ihre Beiträge im Konferenzband publizieren.

www.memorials.at

Erinnerungszeichen für die Opfer von Nationalsozialismus und Faschismus in Wien

Seit 1945 erinnern in Wien zahlreiche Denkmäler und Gedenkstätten an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (1938-1945) sowie des autoritären "Ständestaats" (1934-1938). Seit den 1980er Jahren prägen Zeichensetzungen einer neuen Gedenkkultur für die Opfer des Holocaust den öffentlichen Raum der österreichischen Bundeshauptstadt.

Die sich im Aufbau befindliche Website www.memorials.at des Vereins zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung gibt einen Überblick zu Zeichensetzungen für die Opfer von Nationalsozialismus und Faschismus in Wien – eine Auswahl von Erinnerungszeichen für Niederösterreich, die Steiermark und das Burgenland ist in Vorbereitung.

www.nachkriegsjustiz.at

Die Website der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz beschäftigt sich mit dem Thema Nachkriegsjustiz, also der juristischen Verfolgung der NS-Täter und bietet Informationen zu österreichischen Nachkriegsprozessen, laufenden Forschungsprojekten, zum Arbeiten mit Gerichtsakten, über aktuelle Termine, und gibt Hinweise auf neue Veröffentlichungen zum Thema

Dieter Ambach/Thomas Köhler: Lublin-Majdanek. Das Konzentrations- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeugenaussagen. Hrsg. v. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Geschichtsort Villa ten Hompel, Düsseldorf 2003. (= Juristische Zeitgeschichte, Bd. 12). 215 S.

Rezension von Elissa Mailänder Koslov

Am 3. November 2003 wurde im Düsseldorfer Landgericht von Dieter Ambach und Thomas Köhler der neue Band der „Juristischen Zeitgeschichte“, der sich mit dem Konzentrations- und Vernichtungslager Lublin-Majdanek beschäftigt, der Öffentlichkeit vorgestellt. Es handelte sich hierbei um ein sorgfältig gewähltes Datum, den sechzigsten Gedenktag der größten Massenerschießung in der Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Der „Aktion Erntefest“, so der Tarnname des mörderischen Unternehmens, fielen im Raum Lublin insgesamt 42.000 Menschen jüdischer Abstammung zum Opfer. Die Buchpräsentation fand an einem ebenso geschichtsträchtigen Ort statt, im Schwurgerichtssaal L 111 des Düsseldorfer Landgerichts, in dem zwischen 26. November 1975 und 30. Juni 1981 die Hauptverhandlungen des Verfahrens gegen ehemalige Angehörige des Lagerpersonals durchgeführt wurden: Sechs Frauen und elf Männer waren wegen ihrer Taten in Lublin-Majdanek in der Zeit von Anfang 1942 bis April 1944 angeklagt.

Haben sich die vorhergehenden Bände der „Juristischen Zeitgeschichte“¹ bereits mit diesem Verfahren beschäftigt, so stellt der aktuelle Band keine Prozessgeschichte, sondern vielmehr eine Quellenedition dar. Dieter Ambach, ehemaliger Vertreter der Staatsanwaltschaft, macht der Forschung und der interessierten Öffentlichkeit eine Auswahl von vor Gericht getätigten oder verlesenen Zeugenaussagen zugänglich, die er und Oberstaatsanwalt Wolfgang Weber bei den Verhandlungen mitstenografiert hatten. Diese Unterlagen sind eine einzigartige Quelle, da die knapp sechsjährigen Hauptverhandlungen nicht dokumentiert wurden: Die inhaltliche Protokollierung von ZeugInnenaussagen für die Verfahren vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten wurde im Rahmen einer Reform des Strafverfahrensrechts mit einem Änderungsgesetz vom 9. 12. 1974 abgeschafft. Deshalb verfügen wir lediglich über die Protokolle des 1960 einsetzenden Ermittlungsverfahrens.

Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechern war angesichts des dreißigjährigen Zeitabstandes zum Tatgeschehen, der Vielzahl der über die Welt verstreuten ZeugInnen und potentiellen Täter, aber vor allem wegen der eintretenden Prozessunfähigkeit des Beschuldigtenkreises eine „gigantische Aufgabe“ (S. XII), wie Dieter Ambach in der Einleitung erklärt. Gegenstand des Verfahrens waren ausschließlich Mordtaten, da alle übrigen

Tatvorwürfe wie Totschlag und Körperverletzung in der Zwischenzeit verjährt waren. Das Gericht hörte insgesamt über 340 ZeugInnen aus dem In- und Ausland, zumüberwiegenden Teil ehemalige Häftlinge, aber auch nicht angeklagte Angehörige des ehemaligen Lagerpersonals. Neben geschickten Manövern von Seiten der Verteidigung zogen die zahlreichen Auslandsreisen des Gerichts nach Polen, Israel, UdSSR, USA, Südafrika das Verfahren in die Länge. Von den ursprünglich siebzehn Angeklagten blieben bis zur Urteilsverkündung am 30. Juni 1981 lediglich neun übrig; zwei waren inzwischen verstorben, zwei weitere für verhandlungsunfähig erklärt worden. Vier Personen mussten 1979 mangels an Beweisen freigesprochen werden. Eine einzige Angeklagte, die gebürtige Österreicherin Hermine Ryan-Braunsteiner, wurde wegen gemeinschaftlichen Mordes in zwei Fällen an mindestens hundert Menschen zu lebenslänglicher Haft verurteilt², sieben Beschuldigte erhielten wegen Beihilfe zum Mord Haftstrafen zwischen drei und zwölf Jahren; ein Angeklagter wurde freigesprochen.

Obwohl es sich bei dem so genannten Düsseldorfer Majdanek-Prozess um eines der längsten und aufwändigsten Verfahren in der bundesdeutschen Justizgeschichte handelte, das zudem in der Öffentlichkeit im In- und Ausland großes Aufsehen erregte, hat sich die Forschung verhältnismäßig wenig damit beschäftigt bzw. das Prozessmaterial bis heute erstaunlicherweise selten genutzt. Diese ausstehende Aufarbeitung versucht der vorliegende Band zu stimulieren.

Eine historisch-wissenschaftliche Einführung des Historikers Thomas Köhler soll der LeserInnenschaft den zeitgeschichtlichen Rahmen der edierten ZeugInnenaussagen vermitteln. Dem Mitarbeiter des Geschichtsortes „Villa ten Hompel“ gelang es, auf 34 Seiten eine prägnante Einführung in das System der nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager zu bieten. Dies ist nicht allein seinem journalistischen Talent zu danken, sondern zeigt auf eindrucksvolle Weise, dass in den letzten zehn Jahren auf diesem Gebiet ausgezeichnete Forschungsarbeit geleistet wurde.³ Köhler bespricht jedes Hauptlager unter thematischen Schwerpunkten (frühe Lager, Zentralisierung, Inspektion der Konzentrationslager, Kriegsbeginn, Vernichtungskrieg, Evakuierung und Todesmärsche) zumindest einmal ausführlicher. Dass er die von Karin Orth vorgenommene Trennung zwischen reinen Konzentrations- und Ver-

nichtungslagern aufgehoben hat, erweist sich im Zusammenhang mit Majdanek als sinnvoll. Die übersichtliche Darstellung der Entstehungs- und Organisationsgeschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek basiert auf dem hervorragenden, nach wie vor aktuellen historischen Gutachten von Prof. Wolfgang Scheffler für das Düsseldorfer Gericht⁴ sowie auf Dieter Pohls Studie über die nationalsozialistische Vernichtungspolitik im Generalgouvernement⁵ und polnischen Forschungen zur Lagergeschichte⁶. Köhler nimmt bei verschiedenen thematischen Aspekten der Lagergeschichte wie „Zwangsarbeit“, „Selektion“, „Vergasung“, „Alltag“ immer wieder Bezug auf die Quellenedition und verweist auf konkrete Zeugenaussagen. Der Historiker versteht es, die Organisations- und Tätergeschichte mit der Verfolgungs- und Opfergeschichte zu verknüpfen.

Den historisch-wissenschaftlichen Darstellungen folgt die Edition der ZeugInnenaussagen, welche von den Herausgebern in drei Gruppen eingeteilt wurden: deutsche, jüdische und nicht-jüdische polnische ZeugInnen. Staatsanwalt Ambach erläutert in der Einleitung die Auswahlkriterien: Nur solche ZeugInnenaussagen wurden wiedergegeben, die als zeitgeschichtlich wertvolle Zeugnisse erachtet wurden bzw. zur Widerlegung des Revisionismus dienten. „Unberücksichtigt geblieben sind die Zeugen, deren Aussagen nachweisbar durch äußere Einflüsse verfälscht und somit unzutreffend waren, wie sich aus dem Vergleich mit anderen Aussagen ergab. Auch wurde auf den Abdruck solcher Aussagen verzichtet, die bloße Bestätigung anderer Aussagen darstellten.“ (S. XII/XIII)

Unter die erste Gruppe der ZeugInnenaussagen fallen sechs ehemalige Mitglieder des Wachpersonals der SS und eine Aufseherin sowie neun Angehörige der Wachbataillons, aber auch fünf deutsche Funktionshäftlinge. Im Rahmen der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen saßen Funktionshäftlinge bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit zusammen mit der SS auf der Anklagebank. Es ist generell zu überlegen, ob nicht mit Primo Levi eine strikte Trennung zwischen „Verfolgern“ und „Verfolgten“ aufrechterhalten werden sollte, auch wenn Häftlinge in den so genannten Grauzonen zu „MittäterInnen“ werden konnten.⁷ Da es sich bei den fünf Fällen nicht um potentielle Angeklagte, sondern um Zeugen handelt, erscheint diese Zusammenstellung hieretwas unglücklich. Die seltenen Momente, in denen ehemalige Mitglieder der Konzentrationslager-SS zu ihrer Tätigkeit in den Lagern Stellung nahmen, finden sich so gut wie ausschließlich in gerichtlichen und polizeilichen Protokollen dokumentiert. Der Aussagewert dieser Zeugnisse muss stets vor dem Hintergrund der auf Selbstverteidigung gerichteten Strategie der Aussagenden relativiert werden. Man gewinnt beim ehemaligen Lagerpersonal des Öfteren den Eindruck, dass sie ge-

zielt an Gedächtnisschwund leiden; immer dann, wenn es um ihre eigenen Straftaten oder um potentielle (Mit-)Täter geht. Gleichwohl stellen diese Aussagen interessante und bislang wenig genutzte Materialien dar. Zu den Themen „Alltag und Freizeit im Lager“ erwiesen sich die Zeugen ausgesprochen gesprächig, da diese Aspekte aber nicht Verhandlungsgegenstand waren, wurde vom Gericht hierzu leider nicht näher nachgefragt; für JuristInnen ist mitunter nebensächlich, was Sozial- und KulturwissenschaftlerInnen besonders interessiert.

Die zweite Gruppe der ZeugInnenaussagen setzt mit achtzehn Aussagen von Zeuginnen sowie zwei Zeugen das Hauptaugenmerk auf das Frauenlager bzw. die Verbrechen des weiblichen Wachpersonals. Die Staatsanwälte Wolfgang Weber und Dieter Ambach hatten sich die Angeklagten untereinander aufgeteilt. Dass hier die Zeuginnen überwiegen, beruht nicht allein darauf, dass Dieter Ambach für die angeklagten Frauen zuständig war. In den letzten drei bis vier Jahren des Prozesses standen vor allem Hildegard Lächert und Hermine Ryan-Braunsteiner im Mittelpunkt, weshalb sich der allergrößte Teil der ZeugInnenaussagen auf diese beiden Hauptangeklagten bezog und kaum noch auf die Männer. Die sehr eindrucksvollen AugenzeugInnenberichte dieser jüdischen ZeugInnen und gebürtigen PolInnen sind besonders für die Täterinnenforschung von großer Bedeutung. Besonders interessant sind die Aussagen der Zeuginnen Barbara Briks, Maria Kaufmann-Krasowska und Maryla Reich, denen es gelang, mit falschen Papieren im Lager nicht als Jüdinnen, sondern als „arische“ Polinnen registriert zu werden. Dadurch erhielten sie innerhalb des Lagers überlebenswichtige Aufgaben als Dolmetscherinnen oder Gärtnerinnen, während der Großteil der jüdischen Häftlinge schwere, stumpfsinnige Arbeiten wie Steinetragen oder aber erniedrigende Latrinenreinigung verrichten musste. Schade ist, dass keine ehemaligen jüdischen Häftlinge anderer Nationalitäten, beispielsweise aus der Sowjetunion und der Tschechoslowakei angehört wurden.

Die dritte Gruppe der polnischen, nicht-jüdischen ZeugInnen umfasst zehn Aussagen von Männern und zwölf Aussagen von Frauen. Es handelt sich hierbei vorwiegend um polnische politische Häftlinge, aber auch um Angehörige der polnischen Landbevölkerung, die wegen Nichterfüllung von Abgabequoten oder Repressionsmaßnahmen im Konzentrationslager inhaftiert worden waren. Darunter befindet sich auch ein Zeuge, der im engen Sinne einem Sonderkommando, das für die Leichenbeseitigung zuständig war, zugeordnet werden kann. Zwei weitere Zeugen waren im Umfeld der Vergasungen „beschäftigt“ und mit dem Herausbrechen der Goldzähne bzw. der Verwertung der Asche als Dünger betraut. Die ZeugInnenaussagen dieser

dritten Gruppe sind insofern „ergiebig“, wie Ambach zu Recht anmerkt (S. 139), als die polnischen Häftlinge durch ihre Stellung im Lager und den guten Gruppenzusammenhalt gegenüber den von der Vernichtung bedrohten jüdischen Häftlingen bessere Überlebensbedingungen hatten. Einige unter ihnen hatten durch ihre Funktionen im Lager überdurchschnittlich gute Beobachtungsmöglichkeiten und konnten deshalb gezielte Auskünfte zum Lagerpersonal geben. Bei der Auswertung wird allerdings zu berücksichtigen sein, dass es sich hier sozusagen um einen ausschließlich „polnischen Blick“ handelt.

Im Konzentrations- und Vernichtungslager Lublin-Majdanek waren zwischen 1941 und 1944 insgesamt an die 300.000 Menschen, Personen aus mehr als 28 Staaten und über 50 Nationalitäten aus ganz Europa, inhaftiert. Prozentual gesehen stammten 60 % der LagerinsassInnen aus Polen, was die Auswahl der ZeugInnenaussagen widerspiegelt und auch rechtfertigt. Ehemalige gebürtige PolInnen waren auch die am häufigsten vertretene ZeugInnengruppe im Verfahren. Dies lag unter anderem auch daran, dass die damaligen polnischen Behörden mit der Staatsanwaltschaft sehr gut kooperierten, sodass eine Menge polnischer ZeugInnen verhört werden konnte und einige auch vor Gericht aussagen konnten. Obwohl die sowjetischen Kriegsgefangenen und zivilen BürgerInnen der UdSSR mit 20 % zur zweitgrößten Gefangenengruppe im Vernichtungslager Majdanek zählten und massiv von der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik direkt betroffen waren, gehören sie bis heute zu den am wenigsten erforschten und dokumentierten Opfergruppen.

Gerichtliche Wahrheitsfindung ist bekanntlich geprägt von den gesetzlichen Vorgaben der Beweisführung. Aussagen vor Gericht sind keine freien Kommunikationsakte, die ZeugInnen müssen sich auf bestimmte Ereignisse bzw. den Verhandlungsgegenstand beschränken, der Zeugenstand zwingt sie zur Beantwortung präziser Fragen durch das Gericht.⁸ So dokumentieren auch die ZeugInnenaussagen zum Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek im Wesentlichen Erkenntnisse über Strafhandlungen des angeklagten ehemaligen SS-Personals sowie Aussagen zu Vergasungen und anderen Massentötungen. Über die Beziehungen zwischen den Häftlingen bzw. den verschiedenen Häftlingsgruppen untereinander liefern die ZeugInnenaussagen verhältnismäßig wenig Informationen, zwischen den Zeilen finden sich vereinzelt wertvolle Angaben zum Lageralltag. Auch wird bei der Auswertung zu berücksichtigen sein, dass es sich bei den Aussagen um eine fragmentarische Darstellung der Lagerrealität aus der Perspektive der jeweiligen Häftlingsgruppe handelt, da sich ZeugInnenaussagen nicht von ihren komplexen politischen und kulturellen Kontexten loslösen lassen.⁹ Besonders bei diesen – fünfundrei-

ßig Jahre nach der Konzentrationslagerhaft – artikulierten Aussagen muss der Vielschichtigkeit der Erinnerung Rechnung getragen werden.¹⁰

Der neue Band „Juristische Zeitgeschichte“ lädt geradezu zu wissenschaftlicher Arbeit und Quellenkritik ein. Die gelungene Edition ist ein wichtiger Schlüssel zu bislang unbekanntem Material, eine breite Aufnahme ist ihr sehr zu wünschen. Mit Spannung kann erwartet werden, welche Forschungsarbeiten und Diskussionen dieser Band hervorrufen wird.

Der Band kann bezogen werden über:

buchbestellung@jak.nrw.de (Justizakademie) oder
tenhomp@stadt-muenster.de (Villa ten Hompel).

Mag.^a Elissa Mailänder Koslov studierte an der Universität Wien und an der Sorbonne in Paris. Als Absolventin der École des Hautes Études des Sciences Sociales Paris dissertiert sie zur Zeit als Stipendiatin der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur.

¹ Juristische Zeitgeschichte, Bd. 4: NS-Verbrechen und Justiz, hrsg. v. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1996. Juristische Zeitgeschichte, Bd. 10: Volker Zimmermann, NS-Täter vor Gericht. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, hrsg. v. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit der Mahn- und Gedenkstätte der Landeshauptstadt Düsseldorf, Düsseldorf 2001.

² Zwischen 1946 und 1949 stand die Österreicherin auch vor einem Wiener Volksgericht, Landesgericht Wien 7g Vr 5670/48. Zu Hermine Braunsteiner vgl. Mailänder Koslov, Elissa: Lebenslauf einer SS-Aufseherin, in: Fritz, Ulrich / Silvija Kavcic / Nicole Warmbold (Hrsg.): Tatort KZ. Neue Beiträge zur Geschichte der Konzentrationslager, Ulm 2003, S. 96-116.

³ Orth, Karin: Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Ordnungsgeschichte, Hamburg 1999; Drobisch, Klaus / Günther Wieland: Das System der NS-Konzentrationslager 1933-1939, Berlin 1993; Tuchel, Johannes: Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der „Inspektion der Konzentrationslager“ 1934-1938, Boppard am Rhein 1991; ders.: Die Inspektion der Konzentrationslager 1938-1945. Das System des Terrors, Berlin 1994; Herbert, Ulrich / Karin Orth / Christoph Dieckmann (Hrsg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager – Entwicklung und Struktur, 2 Bde., Göttingen 1998.

⁴ Scheffler, Wolfgang: Zur Judenverfolgung des nationalsozialistischen Staates – unter besonderer Be-

- rücksichtigung der Verhältnisse im Generalgouvernement – und zur Geschichte des Lagers Majdanek im System nationalsozialistischer Konzentrationslager. Historisches Gutachten erstattet von Prof. Dr. Wolfgang Scheffler vor der XVIII. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf (XVII 1/75 [s]).
- ⁵ Pohl, Dieter: Von der Judenpolitik zum Judenmord. Der Distrikt Lublin des Generalgouvernements 1939-1944, Frankfurt/M. u. a. 1993.
- ⁶ Maršalek, Józef: Majdanek. Konzentrationslager Lublin, Warschau 1984; Winiewska, Anna / Czesaw Rajca: Majdanek. Das Lubliner Konzentrationslager. Deutsche Übersetzung Thomas Kranz, Lublin 1997; Kranz, Thomas: Das Kl Lublin – zwischen Planung und Realisierung, in: Herbert / Orth / Dieckmann (Hrsg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1, S. 363-389.
- ⁷ Vgl. Levi, Primo: Die Grauzone, in: Ders., Die Untergegangenen und die Geretteten, München ²1995, S. 33-69.
- ⁸ Pollak, Michael: Die Grenzen des Sagbaren. Lebensgeschichten von KZ-Überlebenden als Augenzeugenberichte und als Identitätsarbeit, Frankfurt/M. 1988, S. 96 ff.
- ⁹ Knigge, Volkhard / Norbert Frei (Hrsg.): Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit dem Holocaust und Völkermord, München 2002, S. X.
- ¹⁰ Welzer, Harald: „Das kommunikative Gedächtnis.“ Eine Theorie der Erinnerung, München 2002.

Walter Schuster / Wolfgang Weber (Hrsg.): Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004 (Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2002), 726 S., Euro 29,-.

Rezension von Sabine Loitfellner

Der vorliegende Sammelband – der fünfte einer Publikationsreihe des Archivs der Stadt Linz zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus in Oberösterreich – beschäftigt sich primär mit Formen und Vorgangsweise der (bürokratischen) Entnazifizierung in Österreich und den angrenzenden süddeutschen Ländern Bayern, Baden und Württemberg-Hohenzollern in den Jahren 1945 bis 1948. Seit der 1981 von Dieter Stiefel verfassten Monografie „Entnazifizierung in Österreich“ und dem Sammelband aus dem Jahr 1986 „Verdrängte Schuld – Verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955“ gibt es nur wenige Forschungen über die bürokratische Entnazifizierung. Zudem waren in den 1980er Jahren aufgrund der damals geltenden Archivsperren umfangreiche Archivalien im Österreichischen Staatsarchiv und in den Landesarchiven nur teilweise oder gar nicht zugänglich. Schwerpunkte der einzelnen Beiträge des Sammelbandes bilden daher nicht nur die Erforschung des Prozesses der Entnazifizierung unter regionalen Gegebenheiten – für manche Bundesländer sind dies sogar erste Forschungsberichte –, sondern auch die Nennung und Beschreibung von Quellen für künftige Forschungsvorhaben in diversen National- und Landesarchiven in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, den USA und Russland.

In Österreich wurden für die Entnazifizierung Bundesgesetze geschaffen; in den süddeutschen Ländern erließen die Länder und die französische bzw. amerikanische Besatzungsmacht Gesetze. Im ersten Teil des Sammelbandes werden die unterschiedlichen Situationen in den

Bundesländern unmittelbar nach der Besetzung und die jeweiligen Entnazifizierungsmaßnahmen beleuchtet (Beiträge von Wolfgang Weber, Wilfried Beimrohr, Oskar Dohle, Walter Schuster, Elisabeth Schögggl-Ernst, Wilhelm Wadl, Klaus-Dieter Mulley, Gerhard Baumgartner, Brigitte Rigele und Bernd Vogel). Die statistischen Auswertungen der die Entnazifizierung betreffenden Registrierungsakten in den einzelnen Regionen und die quantitative In-Beziehung-Setzung der unter die Entnazifizierungsbestimmungen fallenden Personen zur Gesamtbevölkerung verdeutlichen Ausmaß und Umfang der Entnazifizierung. Sie geben aber auch einen Eindruck davon, welche Konsequenzen – wären die Entnazifizierungsbestimmungen rigoros angewandt worden – dies für die Nachkriegsgesellschaft nach sich gezogen hätte. Hierzu wären allerdings tiefer gehende Forschungen notwendig, zu denen dieser Sammelband Ausgangspunkte bietet.

Der Sammelband veranschaulicht sowohl die Erfolge als auch das Scheitern der Entnazifizierung: Durch die Registrierung der Nazis gelang es, NS-Eliten und Mitglieder namhaft zu machen. Allerdings bedingten die berufliche Qualifikation und der zumeist hohe soziale Status der NS-Eliten, dass diese bald wieder in die Nachkriegsgesellschaft re-integriert wurden. Anhand zahlreicher Beispiele zeigen die AutorInnen, dass eine „moderate Haltung“, von Bevölkerung und Wirtschaft gefordert und der Politik schließlich umgesetzt, eingenommen wurde. Die „wirtschaftliche Vernunft“ und das Credo des Wiederaufbaus siegten schließlich über das demo-

kratische Erfordernis der Entnazifizierung. Interessant ist aber auch, dass der Sammelband auf die Nazifizierung der Regionen und Bundesländer während der NS-Zeit eingeht und somit die Bedingungen und Voraussetzungen für die Entnazifizierung darlegt. Beispielsweise zeigt Wilfried Beimrohr, dass in Tirol der Anteil der Registrierungspflichtigen zwar sehr hoch war, sich unter jenen aber nur wenige illegale Nazis befanden. Ursache dafür lag darin, dass aufgrund der „Politik der offenen Arme“ von Gauleiter Franz Hofer Tirol schließlich die größte Dichte an NSDAP-Mitgliedern aufwies, obwohl hier der Nationalsozialismus vor 1938 nur wenig verankert war (S. 98-116). Auch Salzburg weist einige Spezifika auf: Einerseits war Salzburg das einzige vollkommen unter amerikanischer Kontrolle stehende Bundesland, zum anderen gab es hier aufgrund der Nähe zum „Altreich“ viele Deutsche in der NS-Bükratie. Da die Entnazifizierung auch eine „Entpreußung“ beinhaltete, verursachten Entlassungen in der öffentlichen Verwaltung eine Personalnot, die oftmals eine konsequente Säuberung verhinderte (S. 118-156). Bis Februar 1946 wurden in Kärnten 67 % der Beamten aufgrund ihrer NS-Vergangenheit aus dem Dienst der Landesregierung entlassen, was auch aus einem außenpolitischen Kalkül erfolgte – die jugoslawische Propaganda brandmarkte Österreich und v. a. Kärnten als Hort des Nazismus, um Forderungen bei den Staatsvertragsverhandlungen zu unterstützen. Wilhelm Wadl weist nach, dass sowohl SPÖ als auch ÖVP die Entnazifizierung in Kärnten mit Amnestie gleichsetzten (S. 257-259). Am Beispiel der Entnazifizierung in Niederösterreich verweist Klaus-Dieter Mulley u. a. auf eine sehr interessante, aber weitgehend unerforschte kulturgeschichtliche Fragestellung: Die Akten der Entnazifizierung sind bedeutsame sozial-, kultur- und politikwissenschaftliche Quellen, die etwa „Identitätskonstruktionen“, welche sich Nationalsozialisten in den 1930er bis 1950er Jahren bastelten, offen legen (S. 301). Evident wird dabei, dass entsprechende sozialhistorische Untersuchungen bislang ausstehen und beispielsweise die Personendaten der von der Entnazifizierung Betroffenen für eine sozialwissenschaftliche Untersuchung fruchtbar gemacht werden könnten. Doch TäterInnenforschung weist in Österreich immer noch krasse Leerstellen auf.

Der Sammelband skizziert des Weiteren die Entnazifizierungsmaßnahmen der Alliierten in Österreich und den süddeutschen Bundesländern (Beiträge von Kurt Tweraser, Siegfried Beer, Barbara Stelzl-Marx, Jürgen Klöckler sowie Paul Hoser). Die AutorInnen beschreiben die unterschiedlichen Vorgangsweisen der Alliierten und deren Entnazifizierungskonzepte: Von der „auto-épuration“ der Franzosen unter Einbindung einheimischer Widerstandsgruppen über die sozialrevolutionären Konzepten der Briten und Amerikaner, die einen vollkommenen Elitenaustausch erreichen wollten, bis hin zu

den sowjetischen Entnazifizierungsvorstellungen, die fast ausschließlich österreichische Behörden mit der Administration betrauten. Auffallend ist, dass die Alliierten in ihrer Entnazifizierungspolitik sehr deutlich zwischen Deutschland und Österreich unterschieden.

Den letzten Teil des Sammelbandes bilden über das Kernthema der bürokratischen Entnazifizierung hinausgehende Beiträge. Interessant ist der Artikel von Winfried R. Garscha, der sich mit der bislang kaum untersuchten Rolle der Sicherheitsexekutive bei der Entnazifizierung beschäftigt. Er weist auf die Problematik hin, dass zahlreiche Bestände aus dem Innenministerium sowie Akten der Bundespolizeidirektion „in Verstoß geraten“ sind. Bis heute haben die zuständigen Behörden allerdings kein Interesse daran, die Rolle der Sicherheitsexekutive zu beleuchten, wie die Skizzierung eines – wenngleich vom damaligen Innenminister Löschnak im Jahr 1994 initiierten, dann aber aufgrund der mangelnden Kooperation der zuständigen Abteilungen gescheiterten – Projektes zeigt (S. 551-562). Claudia Kuretsidis-Haider beschreibt mit der Volksgerichtsbarkeit in Österreich zwischen 1945-1955 die justizielle Säule der Entnazifizierung. Sie war aber zugleich Teil der bürokratischen Entnazifizierung, zumal zahlreiche Täter auch wegen des Formaldelikts der Illegalität oder des Registrierungs Betrugs (Falschangaben oder unterlassene Registrierung) verurteilt wurden. Besonders interessant ist die Auflistung und Kurzbeschreibung der 43 vor den Volksgerichten ergangenen Todesurteile gegen NS-Verbrecher (S. 569-579). Konstantin Putz berichtet exemplarisch anhand der EDV-mäßigen Erfassung der Akten des Volksgerichtes Linz im OÖ Landesarchiv über die Bedeutung der Gerichtsakten für die historische Forschung (S. 603-636). Der Beitrag von Marion Wisinger geht, basierend auf dem Broda-Nachlass, auf die (In-)Aktivität der österreichischen Justiz bei der Verfolgung der NS-Verbrecher in den 1960er und 1970er Jahren ein und weist darauf hin, dass die Ursachen und Gründe für die faktische Einstellung der Verfolgung von NS-Straftaten in den 70er Jahren weitgehend im Dunkeln liegen (S. 637-50). Martin Polaschek beschreibt in seinem abschließenden Beitrag die rechtlichen Aspekte bei der Arbeit mit Entnazifizierungsakten und Datenschutzbestimmungen (S. 651-662) – und vermittelt unabdingbares Wissen für alle ForscherInnen, die sich mit diesem Thema beschäftigen.

Wenngleich ein einführendes Kapitel über die strukturellen und gesetzlichen Voraussetzungen der Entnazifizierungsmaßnahmen die Übersicht erleichtern und ein Grundverständnis – besonders für mit dem Thema nicht vertraute LeserInnen – erzeugen würde, bildet dieser Band ein Standardwerk zum Thema der politischen Säuberung nach 1945 in Österreich. Der Verdienst des Sammelbandes besteht zudem darin, eine Forschungslücke zu befüllen und zahlreiche Hinweise auf und Anregun-

gen zu neuen Ansätzen bzw. weitergehenden Forschungen zu geben.

Die Rezension wurde bereits abgedruckt in: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft, Nr. 3/2004 sowie in den Mitteilungen des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes Dezember 2004.

Mag.^a Sabine Loitfellner ist Mitarbeiterin der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und Sachbearbeiterin des vom Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Forschungen finanzierten Projekts „Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Regionale Besonderheiten und Vergleich mit Deutschland“.

Dick de Mildt (Hrsg.): Staatsverbrechen vor Gericht. Festschrift für Christiaan Frederik Rüter zum 65. Geburtstag. Amsterdam 2003. 264 S.

Rezension von Susanne Uslu-Pauer

Christiaan Frederik Rüter – Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Amsterdam (1972-2003), Mitglied des Kuratoriums der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (Wien) sowie stellvertretender Vorsitzender des internationalen Beirats der Stiftung Topographie des Terrors (Berlin) – feierte im November 2003 seinen 65. Geburtstag. In einem feierlichen Akt wurde dem Jubilar Ende 2003 die Festschrift Staatsverbrechen vor Gericht übergeben. Neben der Würdigung und Ehrung der hervorragenden Leistungen des Amsterdamer Strafrechtsexperten C. F. Rüter beleuchten die einzelnen in sich konkludenten Beiträge einerseits politische und gesellschaftliche Hintergründe der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen anhand einzelner Tatkomplexe oder juristischer Fragen. Andererseits thematisieren sie auch die Entwicklung der europäischen Rechtskultur ausgehend von den Kriegsverbrecherprozessen in Nürnberg bis hin zur Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes (Abk.: IStGH¹, engl. International Criminal Court [ICC]).

Der Journalist und Redakteur Heiner Lichtenstein konstatiert, dass sich Prof. Dr. Rüter bleibende Verdienste um Recht und Geschichte erworben hat, vergleichbar wie sich Simon Wiesenthal mit der erfolgreichen Suche nach untergetauchten NS-Verbrechern um die Gerechtigkeit verdient gemacht hat (S. 137). Damit bezieht sich Lichtenstein auf die in Europa einzigartige von Rüter und seinen MitarbeiterInnen herausgegebene Reihe *Justiz und NS-Verbrechen – Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen*². Der erste Band erschien vor 36 Jahren, zu einem Zeitpunkt, als die strafrechtliche Verfolgung von Massenvernichtungsverbrechen des NS-Regimes durch westdeutsche Gerichte ihren Höhepunkt erreicht hatte. Nach Auffassung von Laurenz Demps (Professor für Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin) ging und geht es Rüter in erster Linie darum, zumindest die

Urteile gegen NS-Verbrecher in den historisch relevanten Prozessen zu sichern und zu veröffentlichen, Erfolge zu dokumentieren und die Nachwelt – sowohl die Wissenschaft als auch die Öffentlichkeit – an politischen (Fehl-)Entscheidungen partizipieren zu lassen. In wenigen Jahren wird die Sammlung mit mehr als 60 Bänden vollständig vorliegen. Damit hat Rüter seit der Veröffentlichung der Dokumentationsbände des Internationalen Militärgerichtshofs Nürnberg (Blaue Reihe)³ mehr als jeder andere zur Vervollständigung der Dokumentation der west- und ostdeutschen Urteile wegen NS-Tötungsdelikten beigetragen, ja sogar die Nürnberger Dokumentation inhaltlich bei weitem übertroffen. Heute gehört die Sammlung *Justiz und NS-Verbrechen* [32 Bände] bzw. *DDR Justiz und NS-Verbrechen* [bis jetzt 5 Bände] in einschlägigen Handbibliotheken zu den Standardwerken. Auch Klaus Marxen, Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin, der am Beispiel eines strafjuristischen Details (Bestrafung der versuchten Straftat) im deutschen Strafrecht der Frage nachgeht, welche Bedeutung Unrechtsvergangenheit und deren Verarbeitung für die Gegenwart hat (juristische Vergangenheitsbewältigung), kommt zu dem Ergebnis, dass Rüters beharrliche, auf Vollständigkeit dringende Informationssammlung sowie akribische Detailgenauigkeit und unnachgiebige Faktentreue bei der Materialaufbereitung und -präsentation alle wesentlichen juristischen Maximen erfüllen (S. 138).

Mit dem einzigen Beitrag aus Österreich, *Der Export der „Rüter-Kategorien“ – Eine Zwischenbilanz der Erfassung und Analyse der österreichischen Gerichtsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen* (S. 73-117), der einen Überblick über bisherige Forschungsergebnisse der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen durch österreichische Gerichte und deren gesetzlichen Grundlagen gibt, weisen die beiden AutorInnen Winfried R. Garscha und Claudia Kuretsi-

dis-Haider (wissenschaftliche Leitung der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz in Wien) darauf hin, dass Rütters Kategorisierung der NS-Tötungsdelikte (Tatvorwurf/Tatkomplex, Tatland/Tatort/Tatzeit, Dienststelle, Opfer, S. 97 f.) in einer den historischen und gerichtlichen Ausprägungen des jeweiligen Landes adaptierten Form auf andere Länder übertragbar ist. Garscha und Kuretsidis-Haider zeigen – aufbauend auf ersten Vereinbarungen in Warschau im April 1999 (S. 97) – einen praktikablen Weg für künftige internationale/europäische Zusammenarbeit bezüglich der standardisierten Erfassung von Nachkriegsprozessen durch die Übernahme und Erweiterung der Rüter-Kategorien. Diese Methodik hat sich in Österreich bereits bewährt.⁴ Besondere Aufmerksamkeit in diesem Beitrag verdient die Gegenüberstellung der Urteile vor dem Volksgericht Linz mit Urteilen aus vergleichbaren Regionen in Deutschland hinsichtlich Demographie und Sozialstruktur (z. B. Schwaben und Mittelfranken, S. 101-108).

Rütters Urteilssammlung ist zugleich Grundlage und Ausgangspunkt für historische, politische und soziokulturelle Forschungen. Der Historiker und Schriftsteller Jörg Friedrich aus Berlin behandelt zum Beispiel ausgehend vom Nürnberger Nachfolgeprozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht (30. Dezember 1947 – 29. Oktober 1948) die Thematik der Rechtsnatur der anglo-amerikanischen Bomberoffensive im Zweiten Weltkrieg (S. 61-72), indem er die im Jahre 1970 erschienene Schrift *Nürnberg und Vietnam* von Telford Taylor, amerikanischer Chefankläger bei den Nürnberger Prozessen und später Professor für Internationales Recht an der Columbia Universität New York, einer kritischen Analyse unterzieht.

Henry Friedlander, Professor für Judaistik am Brooklyn College, City University of New York, zeigt in seinem Beitrag *Across the Stunde Null: the Continuity of German Law* (S. 48-60) anhand eines vergleichsweise unspektakulären Falles, dass es für die Justiz und Öffentlichkeit keine Stunde Null gegeben hat. Die Gerichte der frühen Nachkriegszeit verwendeten sogar das von der Gestapo gesammelte Beweismaterial.

Wie in der Nachkriegszeit mit Euthanasieverbrechen umgegangen wurde, behandelt Michael S. Bryant, Assistent für Kriminalrecht an der Universität Toledo (Ohio) in seinem Beitrag *Justice and National Socialist Medicalized Killing: Postwar „Euthanasia“ Trials and the Spirit of Nuremberg, 1945-53* (S. 9-23). Er weist darauf hin, dass im Wiesbadener Hadamar-Prozess⁵ vor dem amerikanischen Militärgericht im Oktober 1945 und in den frühen „Euthanasie“-Prozessen vor westdeutschen Gerichten in den Jahren 1946/47 – Bryant bezieht sich hier auf den Meseritz-Obrawalde-⁶, den Eichberg-⁷ und den Hadamar-⁸Prozess – die verantwortlichen Ärzte und das Krankenhauspersonal wegen ihrer Beteiligung am

„Euthanasie“-Massenmord zum Tod bzw. zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt worden waren. Die westdeutschen Gerichte versuchten in dieser frühen Phase, neben den historischen Voraussetzungen die Begleitumstände der „NS-Euthanasie“ aufzuhellen und den Zusammenhang zwischen „Euthanasie“ und Holocaust (Tötung durch Gas) in die Beurteilung mit einzubeziehen. Diese frühen Prozesse standen laut Bryant deutlich unter dem Einfluss der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, bei denen die Verantwortlichen für Massenmord und Genozid zur Rechenschaft gezogen wurden. Ab 1948 ändert sich diese Einstellung. Die Urteile in „Euthanasie“-Verfahren wurden milder⁹ und die Gerichte ließen „Begründungen“ der Angeklagten wie Pflichtgefühl oder Sabotageabsicht¹⁰ als Rechtfertigungsargumente zu. Für Bryant ist diese Entwicklung ein Zeichen dafür, dass das Vermächtnis von Nürnberg, je mehr Zeit zu den Kriegsverbrecherprozessen verging, in Gesellschaft und Justiz immer mehr an Bedeutung verlor. Der Kalte Krieg und der Wunsch der Amerikaner, ein Bollwerk gegen den Kommunismus in Westdeutschland zu errichten, hatten entscheidenden Einfluss auf den Ausgang dieser Verfahren. Das neue Feindbild Kommunismus hemmte die in den Jahren von 1945 bis 1947 noch vorhanden gewesene Abscheu gegen NS-Verbrechen. Bryant kommt zu dem Schluss, dass die Westmächte, respektive die Amerikaner, als Gegenpol zum Sowjetblock in Europa ein demokratisches Westdeutschland brauchten, das nicht seine eigenen BürgerInnen „verfolgte“. Darüber hinaus hatte die westdeutsche Gesellschaft das Bestreben, ihre nationale Souveränität wieder zu erlangen. Eine ähnliche Entwicklung – wenn auch unter anderen politischen Voraussetzungen – ist auch in Österreich feststellbar.

Eine nicht unwesentliche Rolle bei der Beurteilung und Aufarbeitung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen spielten die Richter. Der Professor für Rechtssoziologie an der Freien Universität zu Berlin, Hubert Rottleuthner, geht in seinem Beitrag *Krähenjustiz* (S. 158-172) der begründeten Vermutung nach, dass der Grund für die zurückhaltende Verfolgungs- und Bestrafungspraxis der west- und bundesdeutschen Justiz gegenüber dem NS-Justizunrecht darin zu suchen ist, dass die nach 1945/49 amtierenden Richter selbst in der NS-Justiz tätig waren und den Justizbetrieb im Nationalsozialismus aus der Nähe kennen gelernt hatten. Sie brachten ihren früheren Kollegen gegenüber ein hohes Maß an Verständnis auf. Nach dem Sprichwort „Eine Krähe hackt der andern die Augen nicht aus“ handelte es sich nach Rottleuthner um eine „Krähenjustiz“. Die Hackhemmung den NS-Juristen gegenüber basierte auf einem Einfühlungsvermögen (in die innere Tatseite), die wohl nur aufbringt, wer im selben Nest gesessen hat (S. 170). Den sechs Verurteilungen im Westen standen ca. 150 Verurteilungen im Osten gegenüber. Allerdings muss man diesen

Vergleich dadurch einschränken, dass die meisten Verurteilungen in der DDR im Rahmen der so genannten Waldheim-Verfahren (Massenverfahren Anfang der 50er Jahre in Waldheim bei Chemnitz) erfolgten. Nach der „Wende“ wurden gegen die beteiligten noch lebenden DDR-JuristInnen von der bundesdeutschen Justiz Prozesse wegen Rechtsbeugung angestrengt. Diese Rechtsbeugungsverfahren wurden fast immer von Richtern aus der ehemaligen Bundesrepublik durchgeführt. Rottleuthner kommt zu dem Schluss, dass die oben erwähnte Milde bei NS-Richtern gegenüber den DDR-KollegInnen nicht zu finden ist.¹¹

Einen gänzlich anderen Einblick in die Gerichtsakten gewährt der Historiker am Lehrstuhl für Strafrecht der Universität Amsterdam und Herausgeber der Festschrift Dick de Mildt in seinem Beitrag *Memory on Trial: Eyewitness testimony assessment in West German „Nazi trials“* (S. 146-157). Er hinterfragt die Zuverlässigkeit von AugenzeugInnenberichten vor Gericht. Lückenhafte Erinnerung, Gedächtnisverlust, nicht mehr genau rekonstruierbare Zeitabläufe oder zögerliche Antworten der ZeugInnen (respektive der Opfer) wurden – je später die Prozesse stattfanden – als Beweismittel vor Gericht mit großer Skepsis behandelt (S. 147). Viele ehemalige Nationalsozialisten und Mittäter, die den Angeklagten nahe standen, fühlten sich durch einen Kodex der Kameradschaft, Loyalität und Ehre noch immer bemüßigt, günstig für den vor Gericht Stehenden auszusagen. Einige hatten auch Angst, erkannt zu werden und versteckten sich hinter Halbwahrheiten. Derartige Szenarien stellten die Gerichte vor enorme Probleme.

Zuletzt sind noch zwei Beiträge zur Neueren Straf- und Rechtsgeschichte bzw. deren Entwicklung zu erwähnen. Hans-Heinrich Jescheck (emeritierter Professor der Rechte an der Universität Freiburg im Breisgau) stellt die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs mit dem Inkrafttreten des Rom-Statuts am 1. Juli 2002 als eines der großen Ereignisse in der neueren Strafrechts- und Völkerrechtsgeschichte dar (S. 118-130). Durch die Rechtsprechung des IStGH soll den vielfach schweren Verbrechen gegen das Völkerrecht und die Menschenrechte, die bisher zum Teil durch Straflosigkeit brillierten, ein Ende gemacht und für die Zukunft als strafwürdiges Unrecht gekennzeichnet werden. Jescheck skizziert die Entstehungsgeschichte des IStGH (Bezug zu Internationalem Militärgerichtshof in Nürnberg und Tokio) sowie seine juristische Struktur bis in die Gegenwart. Einen Schritt zurück in die Straf- und Rechtsgeschichte geht Hermann von der Dunk (emeritierter Professor für Zeitgeschichte an der Universität Utrecht) in seinem Beitrag *Kriegsverbrechen und internationaler Areopag* (S. 27-47). Er verweist auf die über Jahrhunderte sich formierende Idee einer internationalen Rechtsordnung, deren Vorgeschichte je nach angewendeten Kriterien bis zum 1. Weltkrieg, den Haager Friedenskon-

ferenzen von 1907 (Haager Landkriegsordnung¹²) bzw. 1899 (basierend auf der Genfer Konvention von 1864¹³) oder noch weiter zurück verlegt werden kann. Durch die hohe Anzahl an Todesopfern im Ersten Weltkrieg verdichtete sich diese Idee und fand in Form des Völkerbundes ihren ersten Höhepunkt. Mit der Einsetzung des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg begann – trotz Einwände und Bedenken juridischer wie moralischer Art – eine neue Phase in der Geschichte des internationalen Strafrechts zur Verwirklichung des Areopag. Ausschlaggebend dafür war, dass sich während des Zweiten Weltkrieges die Kriegsführung weiter brutalisiert hatte. Vor allem die Gräueltaten in den Lagern, die Massenmorde wehrloser Gruppen und die Ausdehnung des Krieges auf die Zivilbevölkerung sprengten den konventionellen Begriff Kriegsverbrechen. Nach Auffassung von der Dunk lag die Bedeutung der Kriegsverbrecherprozesse in Nürnberg nicht nur in der Aburteilung der NS-Verbrechen selbst, sondern auch in dem Versuch, die Welt zu einer friedlichen Einheit mit allgemein gültigen Strafrechtsnormen (Menschen- und Völkerrecht) zusammenzufügen. Gerade in den letzten Jahren hat sich die Kampfform ein weiteres Mal geändert, wobei vor allem durch den Terrorismus, der den konventionellen Krieg zwischen Staaten umgeht, neue Fragen gestellt werden. Von der Dunk merkt kritisch an:

„Nichts wäre fataler und tragischer für die Zukunft dieser Entwicklung, als wenn die einzige heutige Weltmacht, die der große Befürworter und Geburtshelfer einer internationalen Rechtsordnung gewesen ist, sich im selbstherrlichen Gefühl ihrer heutigen Allmacht darüber erhaben dünkt und der Welt ihren Begriff von Universalismus aufzwingen will unter dem Motto ‚Und bist Du nicht willig, so brauch ich Gewalt‘. Eine Dialektik die katastrophal, doch darum noch keineswegs undenkbar wäre in der Geschichte.“ (S. 46)

¹ Der IStGH – eine unabhängige internationale Organisation, deren Beziehungen über ein Kooperationsabkommen mit den UN geregelt sind – ist ein ständiges Gericht mit Gerichtsbarkeit über Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression (bis jetzt noch nicht genau definiert). Der Sitz des Gerichtshofs ist Den Haag.

² C. F. Rüter ist wissenschaftlicher Leiter des seit 1967 am *Seminarium voor Strafrecht en Strafrechtspiegeling „Van Hamel“* der Universität Amsterdam laufenden Forschungsprojekts.

³ 1947/1948 erschienen die Verhandlungsprotokolle des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg (22 von insgesamt 42 Bänden). Der erste Band enthält unter anderem Vorprozessdokumente,

Anklageschrift und Urteil des Gerichtshofes. In den folgenden Bänden wurden die Sitzungsprotokolle in vollem Umfang veröffentlicht. 1949 erschien ein ausführlicher Index zu den Verhandlungsniederschriften (23./ 24. Band der Reihe). Die Bände 25 bis 42 enthalten Beweisurkunden. Siehe Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg (Hrsg.): Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946.

- 4 Die deutlichsten Änderungen wurden bei den Opferkategorien vorgenommen und waren in erster Linie terminologischer Art. Dies ist Ausdruck des sozialwissenschaftlichen Diskurses in Deutschland und Österreich in den vier Jahrzehnten seit der Konzeption der Kategorien (S. 99 f.).
- 5 Das Hadamar-Verfahren war der einzige vor dem amerikanischen Militärgericht durchgeführte „Euthanasie“-Prozess. Sieben Ärzte und Angestellte der Euthanasieanstalt Hadamar wurden wegen ihrer Rolle bei der Ermordung polnischer und russischer Arbeiter zum Tode oder zu hohen Haftstrafen verurteilt. Die drei Todesurteile wurden vollstreckt.
- 6 Der erste deutsche „Euthanasie“-Prozess vor dem Landgericht Berlin wurde im März 1946 gegen die Ärztin Hilde Wernicke und die Krankenschwester Helene Wiczorek wegen Ermordung von „Geisteskranken“ in der Heil- und Pflegeanstalt Meseritz-Obrawalde geführt. Sie wurden am 25. März 1946 zum Tode verurteilt. Siehe Verfahren der laufenden Nummer 003 nach Rüter, C. F. / D. W. de Mildt (Hrsg.): Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 – 1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung mit Karten und Registern. Amsterdam-Maarssen-München 1998.
- 7 Im Dezember 1946 verurteilte das Landgericht Frankfurt die Ärzte Friedrich Mennecke und Walter Schmidt u. a. wegen der Tötung von „Geisteskranken“ durch Giftinjektionen in der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg zum Tode. Die Todesstrafe wurde jedoch nicht vollzogen. Zwei Angehörige des Krankenhauspersonals erhielten Strafen von mehreren Jahren, zwei weitere wurden freigesprochen. Siehe Verfahren der laufenden Nummer 011 in ebd.
- 8 Nahezu zwei Jahre nach dem Hadamar-Prozess vor dem amerikanischen Militärgericht hielt das Landgericht Frankfurt am Main 1947 eigene „Euthanasie“-Prozesse gegen Ärzte, Pflegepersonal, Verwaltungspersonal sowie das Technische Personal der Euthanasieanstalt Hadamar wegen Tötung von tausenden „Geisteskranken“ mit Giftgas und tödlichen Injektionen ab. Die beiden Ärzte Adolf Wahlmann (er wurde bereits vom amerikanischen Militärgericht zu lebenslanger Haft verurteilt) und Hans Bodo Gorgass wurden zum Tod verurteilt. Diese Strafen wurden in lebenslange Haft umgewandelt. Die übrigen Angeklagten wurden zu höheren Haftstrafen verurteilt bzw. freigesprochen. Siehe Verfahren der laufenden Nummer 017 in ebd.
- 9 Die ersten Freisprüche gegen Ärzte in einem „Euthanasie“-Prozess – gegen den Arzt Karl Todt und seinen Assistenten Adolf Thiel in der Heil- und Pflegeanstalt Scheuern wegen Mitwirkung am „Euthanasieprogramm“ – erfolgten 1948 vor dem Koblenzer Landgericht. Siehe Verfahren der laufenden Nummer 088 in ebd.
- 10 1953 akzeptierte das Landgericht Köln im Prozess gegen den Arzt Dr. Alfred Leu (er war in der psychiatrischen Heil- und Pflegeanstalt Sachsenberg nahe Schwerin tätig) das Rechtfertigungsargument der „Sabotage“ (er tötete, um den Schaden zu minimieren und um andere zu retten). Siehe Verfahren der laufenden Nummer 383 in ebd.
- 11 Weitere Beiträge zum Thema DDR-Justiz: Günther Wieland (ehemaliger DDR-Staatsanwalt), Rechtshilfe der DDR zur Förderung auswärtiger NS-Ermittlungen, S. 192-208; Ursula Solf (Staatsanwältin a. D. beim LG Frankfurt/Main), Die Ermittlungstätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit in NS-Verfahren, S. 173-191. Solfs Ausführungen beruhen auf der Auswertung der vom Ministerium für Staatssicherheit durchgeführten NS-Verfahren, um nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ weiteres Beweismaterial für die im Westen noch nicht abgeschlossenen NS-Verfahren zu finden.
- 12 Der völkerrechtliche Straftatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ taucht zum ersten Mal in der Präambel der Zweiten Haager Landkriegsordnung von 1907 auf und wurde 1946 erstmals zur Verfolgung der NS-Verbrechen bei den Nürnberger und Tokioter Prozessen juristisch definiert und benutzt. Siehe Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907 in der Fassung vom 25. Januar 1910, für das Deutsche Reich am 26. Januar 1910 in Kraft getreten.
- 13 Am 22. August 1864 wurde die Erste Genfer Konvention verabschiedet. Ergänzungen und Modifikationen gab es schon in den Jahren 1899 und 1907 durch die Haager Landkriegsordnung.

Die Festschrift kann unter http://www.aup.nl/do.php?a=show_visitor_book&isbn=9053566589 zum Preis von Euro 24,95 bestellt werden.

Anita Farkas: Geschichte(n) ins Leben holen. Die Bibelforscherinnen des Frauenkonzentrationslagers St. Lambrecht. CLIO Verlag, Graz 2004. ISBN 3-9500971-6-3. 256 S. mit zahlreichen Abb.; Euro 18,-.

Rezension von Peter Gstettner

Die Publikation resultiert aus einem Projekt zur Rekonstruktion eines relativ unbekanntes Nebenlagers von Mauthausen, das als Nebenlager des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück gegründet wurde. Die Studie ist jenen 23 Bibelforscherinnen (Zeuginnen Jehovas) aus fünf Nationen gewidmet, die von Mai 1943 bis zur Befreiung durch die britische Armee im Jahre 1945 im KZ des Stiftes St. Lambrecht in der Steiermark inhaftiert waren.

Für die bisherige KZ-Forschung ist dieses Buch, als Dissertation an der Universität Klagenfurt eingereicht und für die Publikation überarbeitet und erweitert, als ein Meilenstein zu betrachten, weil es zwei Gesichtspunkte betont, die bisher oft vernachlässigt wurden: Die geschlechtsspezifische Situation einer bestimmten Opfergruppe, die aus religiösen Bekenntnisgründen interniert wurde, und die Situation in einem kleinen, „unspektakulären“ Nebenlager, das in ländlicher Abgeschiedenheit auf einem ehemals kirchlichen Herrschaftsbesitz errichtet wurde. Ein kleiner Teil dieses von den Nazis enteigneten Stifts wurde zu Konzentrationslagern (für Männer und Frauen) umfunktioniert; der größere Teil diente der SS zu Zwecken der „Forschung“ und Erholung.

Im Detail geht Anita Farkas den Fragen nach, weshalb die Belegung mit 23 Häftlingsfrauen der Kategorie „Bibelforscherinnen“ konstant blieb und wie sich dennoch die Strukturen der überall vorhandenen „Lagergesellschaft“ als eine Art Mikrokosmos herausbilden konnten, von der Bewachung und Unterbringung über die Versorgung und Arbeitseinsätze bis zu den Außenkontakten und Glaubensaktivitäten.

Der Herrschaft der SS, den Interaktionen mit anderen Häftlingen und den Bewachern, der Befreiung und den verschlungenen Wegen der Rückkehr der Zeuginnen Jehovas in ihre Heimatländer sind eigene Abschnitte gewidmet.

In mühevoller und engagierter Erhebungsdetailarbeit zeichnet die Autorin ein anschauliches Bild vom Leben und Überleben dieser Frauen, die als „Bibelforscherinnen“ in den Niederlanden, in Belgien, in Deutschland, Österreich und Polen verfolgt, inhaftiert, drangsaliert und von den Repräsentanten des NS-Systems in erpresserischer Weise in Versuchung geführt wurden, ih-

rem Glauben an die einzige Herrschaft Gottes Jehova abzuschwören.

Die Methode beruht zum Großteil auf biografischen Forschungen der Autorin, die nicht nur in verschiedenen Archiven sondern auch in den Niederlanden recherchiert hat, wo noch einige der ehemaligen Häftlingsfrauen leben und gesprächsbereit waren. Diese überlebenden Zeitzeuginnen sind zumeist noch niemals befragt worden, weshalb ihre „Zeugnisse“ hier erstmals an die Öffentlichkeit gelangen. Dass es – in unterschiedlichem Ausmaß und Umfang – gelang, allen 23 ehemaligen Häftlingsfrauen einen Namen und ein persönliches „Gesicht“ zu geben, kann als das hervorstechendste Ergebnis dieser Studie angesehen werden. Hier knüpft die Autorin erfolgreich an ihre frühere Forschungsarbeit an, „Sag mir, wer die Toten sind! Personalisierung des Opfergedenkens – ein Beitrag zur Gedenkstättenarbeit in der Steiermark am Beispiel der NS-Opfer von Peggau“ (Klagenfurt/Celovec: Drava Verlag 2002), und kann hinsichtlich des Schicksals der Lebenden und Überlebenden kompetent Auskunft geben.

Die Spätfolgen der KZ-Haft auf die Frauen werden differenziert eingeschätzt und bewertet. Im Vergleich zu vielen KZ-Deportierten anderer Häftlingskategorien konnten die Bibelforscherinnen offenbar ein beachtliches Ausmaß an identitätsstabilisierenden Faktoren mobilisieren und auch unter schwierigen Lagerbedingungen psychische Traumatisierungen für sich in Grenzen halten. Das lässt sich daraus schließen, wie die KZ-Ereignisse im personalen bzw. kollektiven Gedächtnis der befragten Zeuginnen Jehovas gespeichert, durch die Jahre hindurch verarbeitet und heute der Forscherin erzählt wurden.

Dem CLIO-Verlag ist zu danken, dass mit dieser Veröffentlichung nicht nur eine regionsspezifische KZ-Studie der Öffentlichkeit zugänglich wird, sondern dass auch subtile Beziehungen zwischen der spezifischen KZ-Vergangenheit von absolut bibeltreuen Frauen und der Gegenwart „weiblicher Vergangenheitsbewältigung“ nachvollziehbar gemacht werden.

Univ.-Prof. Dr. Peter Gstettner, Mauthausen Aktiv Kärnten-Koroška, Universität Klagenfurt/Celovec.

Prof. Karl Stojka: „Wo sind sie geblieben ...? Geschunden, gequält, getötet“ – Gesichter und Geschichten von Roma, Sinti und Juden aus den Konzentrationslagern des Dritten Reiches. Hrsg. v. Sonja Haderer-Stippel u. Peter Gstettner. Verlag: lex liszt 12, Oberwart 2003. ISBN 3-901757-29-5. 295 S., zahlreiche Fotos, broschiert, Großformat (30cm x 21cm), Euro 28,-.

Mit Beiträgen von: Univ.-Prof. Dr. Peter Gstettner, Mag.^a Sonja Haderer-Stippel, Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer, Prof. Rudolf Sarközi, Univ.-Prof. Dr. Peter Stöger, Mag. Hansjörg Szepanek und den Schülerinnen Miriam Haselbach und Antonia Wagner.

Rezension von Peter Gstettner

Das in seinem Todesjahr erschienene Buch von Karl Stojka vermittelt die Botschaft: „Gebt der Erinnerung ein Bild, ein menschliches Gesicht!“ Diese Botschaft ist zentraler Bestandteil seines Lebenswerkes. Damit steht Stojka in der Tradition so namhafter Holocaustforscher wie Saul Friedländer, der seine Rede zur Verleihung des Geschwister-Scholl-Preises 1998 betitelte: „Gebt der Erinnerung Namen“.

Im künstlerischen Schaffen von Karl Stojka waren Texte und Bilder immer schon zentrale Medien der Vermittlung der Erinnerung an die Millionen ermordeter KZ-Opfer und der Mahnung an eine Zukunft in Toleranz und Menschlichkeit. Stojka hat diese Medien nicht nur als Mittler benutzt, er hat ihren Stellenwert für die *holocaust education* ganz wesentlich gehoben.

Aus der Dokumentation sieht den BetrachterInnen unendliches menschliches Leid entgegen, nicht namenloses, sondern personalisiertes Leid. Karl Stojka – und das gehört mit zu seinen großen Verdiensten – macht das Leid namhaft; er gibt den Menschen einen Namen und ein Gesicht, ihren individuellen Namen und ihr unverwechselbares Gesicht. Die Opfer erhalten damit ihre menschliche Würde zurück. Karl Stojka steht auch dabei Saul Friedländer und anderen Holocaustforschern nahe, die übereinstimmend meinen, die Erinnerungsarbeit müsse den Intellekt und die Emotionen des Menschen ansprechen, damit sie einprägsame und dauerhafte Spuren im Gedächtnis hinterlässt.

Für die Holocaustforschung sind die Arbeiten von Stojka paradigmatisch hinsichtlich ihrer Anschaulichkeit und Authentizität. Dabei schöpft er seine Glaubwürdigkeit als Zeitzeuge nicht allein aus der Darstellung seines Lebens als Mitglied einer von den Nationalsozialisten verfolgten Gruppe, sondern als ein Mensch, der zutiefst davon überzeugt war, dass das „Niemals vergessen“ ein Auftrag an die Jugend und an die zukünftige Humanisierung unserer Gesellschaft ist. Denn nur so kann das entstehen, woran es in Österreich immer noch mangelt: ein breites und tiefes kulturelles Gedächtnis

über die NS-Zeit, ein nachhaltiges Erinnern und Gedenken an die Opfer des Holocaust.

Durch das Buch werden Hunderte von bisher noch unveröffentlichten Gestapo-Fotos aus dem Berliner *Document-Center* der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wodurch auch weitere (Nach-)Forschungen möglich sind. Die meisten Fotos tragen die Originalsignatur der Gestapo-Kartei, die in der Wiener Zentrale in der Paletzgasse angelegt wurde.

Auf vielen Bildern und Fotodokumenten sind Kinder im Kreise ihrer Familien und FreundInnen abgebildet. Die meisten dieser Aufnahmen wurden in Wien auf der so genannten Wankostätte gemacht (heute „Hellerwiese“ bzw. Belgradplatz im 10. Bezirk). Die Wankostätte wurde zum schicksalhaften „Sammelplatz“ für Sinti und Roma, die von dort aus in die Vernichtungslager deportiert wurden. Einer von ihnen war der 12jährige Junge Karl Stojka, der damals mit dem Namen seiner Mutter als Karl Rigo registriert wurde. Karl wurde im März 1943 von der Gestapo aus seiner Schule in der Krottengasse (16. Bezirk) abgeholt.

Die Texte der WissenschaftlerInnen in diesem Buch, die Nachrufe von Freundinnen und Freunden vermögen in besonderer Weise die LeserInnen zu berühren, verweisen diese Texte doch über das Einzelschicksal hinaus auf den sensibelsten und zugleich brüchigsten Teil unserer Zivilisation: die Verantwortung der Erwachsenen gegenüber den Kindern, eine Verantwortung, die in der NS-Zeit nicht gegeben war und deren Negierung zu den größten Menschheitsverbrechen führte.

Dieses Buch ist deshalb nicht nur ein Beitrag zur Holocaustforschung und eine Erinnerung an die Botschaft von Karl Stojka. Es ist auch eine Erinnerung an den Zivilisationsbruch, an den Seelenmord und an den tatsächlichen Mord, begangen von Erwachsenen an Millionen Kindern, eine Erinnerung und eine „Rehabilitation“ jener Menschen, deren Kindheit und Leben in Auschwitz und anderswo gewaltsam und brutal beendet wurde.

Heimo Halbrainer / Martin F. Polaschek (Hrsg.): Kriegsverbrecherprozesse in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. Historische und gesellschaftspolitische Schriften des Vereins Clio, Bd. 2, Graz 2003. 167 S. ISBN Nr. 3-9500971-5-5. Euro 12,- zzgl. Versandspesen.



Inhalt:

- Winfried R. Garscha, Statistische Zahlen zu nationalsozialistischen Tötungsverbrechen vor österreichischen und deutschen Gerichten
- Eva Holpfer, Österreichische PolitikerInnen und Nazi-verbrechen. Die Auseinandersetzung betreffend die Ahndung von NS-Verbrechen im Plenum des österreichischen Nationalrates
- Martin F. Polaschek / Heimo Halbrainer, „... an derartige Bestialitäten hat der Gesetzgeber nicht gedacht“ – Kriegsverbrecherprozesse in der Steiermark 1945-1970

- Sabine Loitfellner, Verbrechen in Auschwitz vor österreichischen Volksgerichten und ihre Berichterstattung in Tageszeitungen
- Christina Altenstrasser / Peter Eigelsberger / Konstantin Putz / Lydia Thanner, Niedernhardt. Juni 1946 – ein Bericht
- Susanne Uslu-Pauer, „Keine Chance auf eine gerechte Behandlung vor Gericht“. Analyse von Volksgerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen an Roma und Sinti
- Siegfried Sanwald, Karl J. Kafka: Ein unbequemer Gutachter in Verfahren wegen Arisierungsverbrechen
- Heimo Halbrainer, „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant“. Volksgerichtsverfahren gegen Denunzianten und Denunziantinnen in der Steiermark
- Gabrielle Pöschl, Frauen als Täterinnen in der NS-Zeit? Ausgewählte Beispiele von Verfahren gegen Frauen nach dem Kriegsverbrechergesetz (Gabriele Pöschl)

Bestellungen an:

Verein CLIO, Großgrabenweg 8, 8010 Graz.
Fax: 0316 / 82 28 83 12

Heidemarie Uhl (Hrsg.): Zivilisationsbruch und Gedächtniskultur. Das 20. Jahrhundert in der Erinnerung des beginnenden 21. Jahrhunderts, Innsbruck 2003. (= Gedächtnis – Erinnerung – Identität Band 3). Studienverlag; 226 S.

Inhalt:

- Dan Diner, Den *Zivilisationsbruch* erinnern. Über Entstehen und Geltung eines Begriffs
- Oliver Marchart, Umkämpfte Gegenwart. Der „Zivilisationsbruch Auschwitz“ zwischen Singularität, Partikularität, Universalität und der Globalisierung der Erinnerung
- Cornelia Brink, Foto / Kontext, Kontinuitäten und Transformationen fotografischer Erinnerung an die nationalsozialistischen Verbrechen
- Norbert Frei, Deutsche Lernprozesse. NS-Vergangenheit und Generationenfolge seit 1945
- Elisabeth Brainin, Gibt es eine transgenerationale Transmission von Trauma?
- Ines Garnitschnig / Stephanie Kiessling / Alexander Pollak, Generation ohne Erinnerung? Wehrmacht und

- Nationalsozialismus im Geschichtsbewusstsein von jugendlichen BesucherInnen der Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944“
- Brigitte Straubinger, Erinnerung *modo austriaco* – zu Gerhard Fritschs „Österreich-Roman“ *Moos auf den Steinen*. Zum Umgang mit der NS-Zeit in der Literatur der Nachkriegszeit
- Heidemarie Uhl, Von „Endlösung“ zu „Holocaust“: Die TV-Ausstrahlung von „Holocaust“ und die Transformation des österreichischen Gedächtnisses
- Rudolf Jaworski, Umstrittene Gedächtnisorte in Osteuropa
- Tomasz Szarota, Orte der Verbrechen und Massenmorde der Jahre 1939-1945 – in der Erinnerung bewahrt, in Vergessenheit geraten, nach Jahrzehnten wieder entdeckt

Éva Kovács, „Die nicht in Anspruch genommene Erfahrung“. Zwei fehlende Sätze über die ungarische Shoa

Aus der Einleitung:

In den 50er Jahren war die Ermordung der europäischen Juden eine „Außenseiter“-Fragestellung in der Geschichtswissenschaft, mittlerweile bildet die Holocaustforschung eines ihrer zentralen Themen. Seit den 80er Jahren gilt die „Endlösung“ zunehmend als das Kernereignis des Nationalsozialismus – nach 1945 erschien zunächst der Eroberungskrieg als Hauptmerkmal des NS-Regimes; in den Interpretationen der 60er und 70er Jahre stand die Zerschlagung von Demokratie und Sozialismus sowie der Widerstand gegen das NS-Regime

und das KZ-System im Vordergrund. Sichtbaren Niederschlag findet dieser Transformationsprozess des historischen Bewusstseins in der öffentlichen Erinnerungskultur: War das Gedenken an den Judenmord zunächst noch weitgehend auf die Kollektive der Opfer, der Überlebenden und ihre Nachkommen beschränkt, so ist der Holocaust mittlerweile über die „Nachfolgestaaten“ des Dritten Reiches beziehungsweise über die von der NS-Besatzungs- und Kriegspolitik betroffenen Länder Europas hinaus zu einem historischen Bezugspunkt von globaler Relevanz geworden: Die Chiffre „Auschwitz“ bezeichnet am Beginn des 21. Jahrhunderts einen „globalen Referenzpunkt“, der nicht mehr allein als Kernereignis des Nationalsozialismus interpretiert wird, sondern als „Signatur eines ganzen Zeitalters“.

60. Jahrestag des „Todesmarsches“ ungarisch-jüdischer Zwangsarbeiter von Engerau (Bratislava) nach Bad Deutsch-Altenburg (Niederösterreich). 1945 / 2005. Ein Beitrag zum Gedankenjahr

Am 29. März 2005 jährt sich zum 60. Mal der Todesmarsch der ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiter vom Lager Engerau (heute Petržalka / Bratislava) über Hainburg nach Bad Deutsch-Altenburg, bei dem mehr als hundert Menschen erschossen, erschlagen und zu Tode misshandelt wurden. Die nationalsozialistischen Behörden richteten Ende November 1944 u. a. das Lager Engerau für Schanzarbeiten beim Bau des so genannten „Südostwalles“ ein. Bereits bis zur Evakuierung des Lagers vor der heranrückenden sowjetischen Armee Ende März 1945 kamen Hunderte ungarische Juden aufgrund der unvorstellbaren hygienischen Bedingungen und aufgrund von Misshandlungen ums Leben oder wurden von der Wachmannschaft ermordet.

Auszug aus der Aussage des Zeugen Nikolaus Auspitz vor einem ungarischen Volksgericht, die dem Wiener Volksgericht 1946 zur Verfügung gestellt wurde (in ungarischer Sprache mit deutscher Übersetzung; LG Wien Vg 1c Vr 3015/45 [3. Engerau-Prozess / 5. Band]):

„Tagwache beim Morgengrauen um 5 Uhr, um 1/2 6 Uhr mussten wir draußen stehen auf der Chaussee, wo wir 1/2 - 1 Stunde warten mussten, in der schrecklichsten Kälte, mit steifgefrorenen Gliedern, auf den Lagerkommandanten, der angekommen den Mannschaftsstand entgegennahm und wenn es ihm einfiel – leider fast jeden Tag – in die Baracke hineinging, um die Kranken ‚zu kontrollieren‘, deren größten Teil er mit dem Stocke heraus trieb, zumeist befanden sich diese in einem derart schweren Zustand, dass sie nach der Arbeit dieses Tages, nachdem sie sich nach der Arbeit, am Abend zu Bett begeben hatten, nie mehr zum Leben erwachten.

Vom Frühappell mit erfrorenen Füßen und offenen Wunden, im Laufschrift zur Küche, der Begleiter hat während des ganzen Weges, wen er traf, mit den Füßen getreten oder mit dem Stocke geschlagen.

Die Früh-Austeilung für die Menge von 2000 Ausrückenden, das tägliche Brot und die zweitägige Ration von Margarine, in der Größe eines Stückes Würfel-Zucker musste binnen kaum einer halben Stunde erfolgen. Bei der Verteilung haben bei täglicher Ablösung, mehrere Schergen den ‚Dienst‘ versehen, der daraus bestand, dass sie das als ‚Schwarzen‘ bezeichnete schmutzige warme Wasser von 3 Dezi so einteilten, dass ein Teil davon auf unsere Hände geschüttet werde, wir hatten auch dazu kaum Zeit, um das was in der Essschale zurückblieb zu verzehren, da inzwischen auch die Tages-Ration an Brot (33 Deka) ausgeteilt wurde, so, dass 6 Männer 1 Stück Brot von ca. 200 Dkgr. erhielten, und es bedeutete das Leben, dass jeder genau seine Ration erhalte, lieber hat man den Schwarzen ausgeschüttet, nur um bei der Brotverteilung ja nicht zu spät zu kommen und, dass man auch das Margarin erhalte. Dieser traurige

Kampf um Leben und Tod hat sich täglich wiederholt, erschwert durch die ständigen Stock- und Knüppel-Schläge der Wache.

Nach dem ‚Frühstück‘, Abgehen zum Arbeitsplatz, der sich ca. 5 - 6 km weiter befand. Die Arbeit musste um 7 Uhr unbedingt begonnen werden, was aus Schanzarbeit und damit zusammenhängenden sehr schweren Erdarbeiten bestand. Wenn Vormittag kein Flieger-Einflug war, so kam in der Zeit von 12 - 15 Uhr der Wagen mit dem Mittagessen. Das Essen bestand aus Suppe aus Futterrüben oder aus Gerstengraupen, sehr selten aber aus einigen ungewaschenen, ungeschälten, verfaulten Stückerln Kartoffeln. Nach der Menge nach erhielten wir etwa 4 Dclt. – auch das wurde mit dem Löffel ausgeteilt, natürlicherweise war der Löffel auch nicht ganz voll. – Falls wir tagsüber Fliegeralarm hatten, was fast jeden Tag der Fall war, so blieb das Mittagessen überhaupt aus. Die Arbeit dauerte bis 5 Uhr abends, mit einer Mittagsunterbrechung von Maximum einer Halbenstunde, dann kam Vergatterung, Schlägerei, Einrückung, Nachtmahl – dasselbe wie das Mittagessen –, Schlafengehen, richtiger gesagt: Zusammenbrechen.

Die Ausrückung zur Arbeit konnte durch kein Gewitter, Regen, keinen Schneesturm verhindert werden. Während der ganzen in Engerau erlittenen Zeit von ungefähr 5 Monaten ist überhaupt nur ein einziges Mal vorgekommen, dass wir Elendigen vom Arbeitsplatz wegen Schneesturm zurückbeordert wurden, sonst aber erstarrten unsere Gliedmaßen vergeblich derart, dass die Krampe oder die Schaufel durch das Erleiden des ganztägigen Eisregens uns aus der Hand fiel, von einer Einrückung konnte keine Rede sein, unsere Wachmannschaft zwang uns von den geschützten Stellen mit der Waffe weg, zur Fortsetzung der Arbeit. Einen solchen schaurigen Tag, wie es der 13. Dezember 1944 war, wird auch derjenige der alles überlebt hat und vergessen kann, niemals vergessen! Als wir am Abend in unsere Kammer gelangten, die ausgerückte Menge etwa 100 Personen, ist wie eine Lumpenmasse niedergefallen, auf die schmutzige, nasse, stinkige Strohlagerstätte und brach in bitteres Schluchzen aus, es kam uns zu Bewusstsein, dass das keine Menschen sind, das sind teuflische Satans und wir können unsere Familien, unsere Lieben, nie mehr wiedersehen, denn aus dieser Hölle ist kein Entrinnen. Wir hätten es als Glück begrüßt, wenn man uns sofort [...] das Leben genommen und so unserem Leiden ein Ende bereitet hätte. Aber dies wäre ein viel zu leichtes Sterben für uns gewesen, das wollten sie nicht!

Ich habe mich am 28. Dezember 1944 zum letzten Male gewaschen, am anderen Tag ist der neben der Baracke befindliche Brunnen zugefroren und ich wäre irgendwann zu Ende März in die Lage gekommen, mich wieder etwas waschen zu können. Inzwischen haben Millionen von Läusen den Menschen befallen, die Arbeit, das Hungern, die Schläge, das ungewisse Schicksal hat den Widerstand der Menschen gebrochen, unsere ersten Toten hatten wir am 16. Dezember, ergriffen standen wir bei der Leiche unseres Kameraden. Am 18. folgte der Nächste, sodann der Dritte, Vierte, die Ergriffenheit fand ein Ende, betroffen sahen wir unser eigenes Schicksal an uns herankommen, alles hat ein Ende! Meine armen Kameraden sind auch mit erfrörten [sic], brandigen Gliedern hinaus zur Arbeit, denn wer nur einmal liegen blieb, der stand nimmer auf, und doch wollten wir alle am Leben bleiben, um unseren Folterern, unseren Mördern noch gegenüber zu stehen. Leider wurde dies nur sehr wenigen von uns zuteil, unsere unglücklichen Kameraden sind dort, am Rande des Engerauer Friedhofes, in den Massengräbern liegen sie, wohin sie [...] hineingeworfen wurden, und sie alle schreien aus dem Grabe um Gerechtigkeit, um Vergeltung.“

Im Gedenken an die Opfer des Lagers Engerau sowie des 60. Jahrestages des „Todesmarsches“ führt der „Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung“ am 3. April 2005 nunmehr zum fünften Mal eine Gedenkfahrt nach Engerau, Hainburg und Bad Deutsch-Altenburg durch. Am 2. April findet eine Gedenkveranstaltung in der Villa Pannonica in Wolfsthal statt.

**Nähere Auskünfte sowie Anmeldung unter Tel. 534 36 90 328
oder per E-Mail: kuretsidis@hotmail.com**

Berichte zu den letzten beiden Gedenkfahrten siehe:

http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/engerau_2003a.php

http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/engerau_2004a.php

Einladung
zur
Generalversammlung
des
Vereins zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen
und des
Vereins zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen
und ihrer Aufarbeitung

mit anschließender Gedenklesung

17. März 2004

„Alte Kapelle“

Universitätscampus Altes AKH, Spitalgasse 2-4/Hof 2, 1090 Wien
(Straßenbahnlinie 5, 33, 43, 44 Lange Gasse)

Programm:

17.00 - 18.00:

Generalversammlung

18.30 - 20.00 Uhr:

**„... Es ging zu wie auf einer Hasenjagd“
Gedenklesung zum 60. Jahrestag des Todesmarsches ungarisch-jü-
discher Zwangsarbeiter von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg**

Claudia Kuretsidis-Haider

Spendenaufwurf: Erstellung und Vertrieb der Zeitschrift „Justiz und Erinnerung“ erfordern – trotz ehrenamtlicher Redaktion und AutorInnenschaft – einen für die Herausgebervereine erheblichen finanziellen Aufwand. Helfen Sie daher bitte mit Ihrem Mitgliedsbeitrag und / oder Ihrer Spende, die Herstellung von „Justiz und Erinnerung“ auch in Zukunft zu gewährleisten:

Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung

Bank Austria 660 502 303 (Blz. 12000)

Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen:

Bank Austria 00660 501 909 (Blz. 12000)

Herzlichen Dank !

„Österreich ist frei – von Verantwortung?“
60 Jahre Kriegsende, 50 Jahre Staatsvertrag
30 Jahre letzter österreichischer Kriegsverbrecherprozess

Donnerstag, 10. Februar 2005, 17-19.30 Uhr
Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, Seminarraum 1
Universitätscampus, Altes AKH, 1. Hof, Eingang 1.13 / 2. Stock
Spitalgasse 2-4, 1090 Wien

Begrüßung: Univ.-Doz. Dr. **Bertrand Perz**, Institut für Zeitgeschichte

Die strafrechtliche Ahndung von NS-Gewaltverbrechen durch die österreichische Justiz an den verschiedenen Gerichtsstandorten steht im Mittelpunkt eines vom Wissenschaftsfonds finanzierten Projekts, das die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gemeinsam mit dem Institut für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtentwicklungen der Universität Graz und dem Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck durchführt. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden neue Forschungsergebnisse in kurzen Impulsreferaten präsentiert und zur Diskussion gestellt:

Mag. Susanne Uslu-Pauer: Kriegsende in Österreich. Todesmärsche und ihre gerichtliche Ahndung
Mag. Martin O. Achrainer: Volksgerichte in den Bundesländern – Die Reichskristallnachtprozesse des Volksgerichts Innsbruck.

Mag. Gabriele Pöschl: Der halbierte Prozess – Die Einstellung eines Teils des Strafverfahrens gegen Franz Murer im Jahr 1955

Univ.-Doz. Dr. Bertrand Perz: Die Massenmorde der Aktion Reinhard und das Scheitern ihrer Aufarbeitung in Österreich.

Mag. Dr. Claudia Kuretsidis-Haider / Mag. Sabine Loitfellner: Was blieb von den österreichischen Auschwitz-Prozessen der siebziger Jahre?

Moderation: **Dr. Winfried R. Garscha**

Zum Tod des deutschen Rechtswissenschaftlers Günther Wieland

Am 16. Jänner 2004 ist der deutsche Staatsanwalt i. R. Dr. Günther Wieland verstorben. Wieland war von 1963 bis 1990 bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR mit der Verfolgung von NS- und Kriegsverbrechern beschäftigt. Er schrieb zahlreiche Aufsätze über die Bestrafung von NS-Tätern als zwingendes Völkerrecht und zur DDR-Rechtshilfe bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Darüber hinaus analysierte er den Zusammenhang zwischen dem Reichstagsbrandprozess und der Schaffung des nationalsozialistischen „Volksgerichtshofes“. Dazu legte er Monographien, wie zum Beispiel „Der Jahrhundertprozess von Nürnberg“ (1983) und „Das war der Volksgerichtshof“ (1989) vor. Auch nach dem Ende der DDR arbeitete Günther Wieland wissenschaftlich weiter auf dem Gebiet der Strafverfolgung von NS-Verbrechen. 1996 nahm er am internationalen Symposium „Entnazifizierung und Nachkriegsprozesse“ in Wien teil und verfasste einen Beitrag zum Thema „Verfolgung von NS-Verbrechen und Kalter Krieg“ im 1998 von Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha herausgegebenen Sammelband „Keine Abrechnung. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945“.

Zu seinen letzten Leistungen gehörte die Mitarbeit an der von Christiaan F. Rüter geleiteten Herausgabe der Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen „DDR-Justiz und NS-Verbrechen“. Er verfasste dazu den Aufsatz „Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945 – 1990“.